

Teilfortschreibung des „Regionalen Entwicklungsplanes – Windenergienutzung“

Sachverhalt

Im Rahmen der Teilfortschreibung des „Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz – Sachlicher Teilplan „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ ist die Stadt Osterwieck zur Stellungnahme aufgefordert wurden.

Der Gesamtplan nebst Anlagen und weiteren Informationen (u.a. Umweltbericht) zur Fortschreibung sind auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft www.rpgharz.de abrufbar. Die für den Ortsteil Dardesheim relevanten Seiten sind auszugsweise als Anlage 1 beigefügt.

Im Kern geht es dabei um die Erweiterung des bestehenden Windvorranggebietes „Dardesheim-Badersleben-Rohrsheim“ um das Vorranggebiet „Dardesheim-Rohrsheim“ (310 Hektar) sowie das direkt angrenzende Eignungsgebiet „Badersleben-Dardesheim“ (116 Hektar), welche gem. Abwägungsempfehlung der Regionalen Planungsgemeinschaft künftig gelten sollen.

Entsprechende Stellungnahmen zum Entwurf und zu den Anlagen können bis zum **09.11.2021** bei der Regionalen Planungsgemeinschaft eingereicht werden.

Die Stadt Osterwieck möchte im Rahmen der Stellungnahme die Belange der vorrangig beteiligten Ortschaften (in diesem Fall Rohrsheim und Dardesheim) ausreichend würdigen und bittet in diesem Zusammenhang um Hinweise, Anregungen oder Bedenken zum vorliegenden Plan.

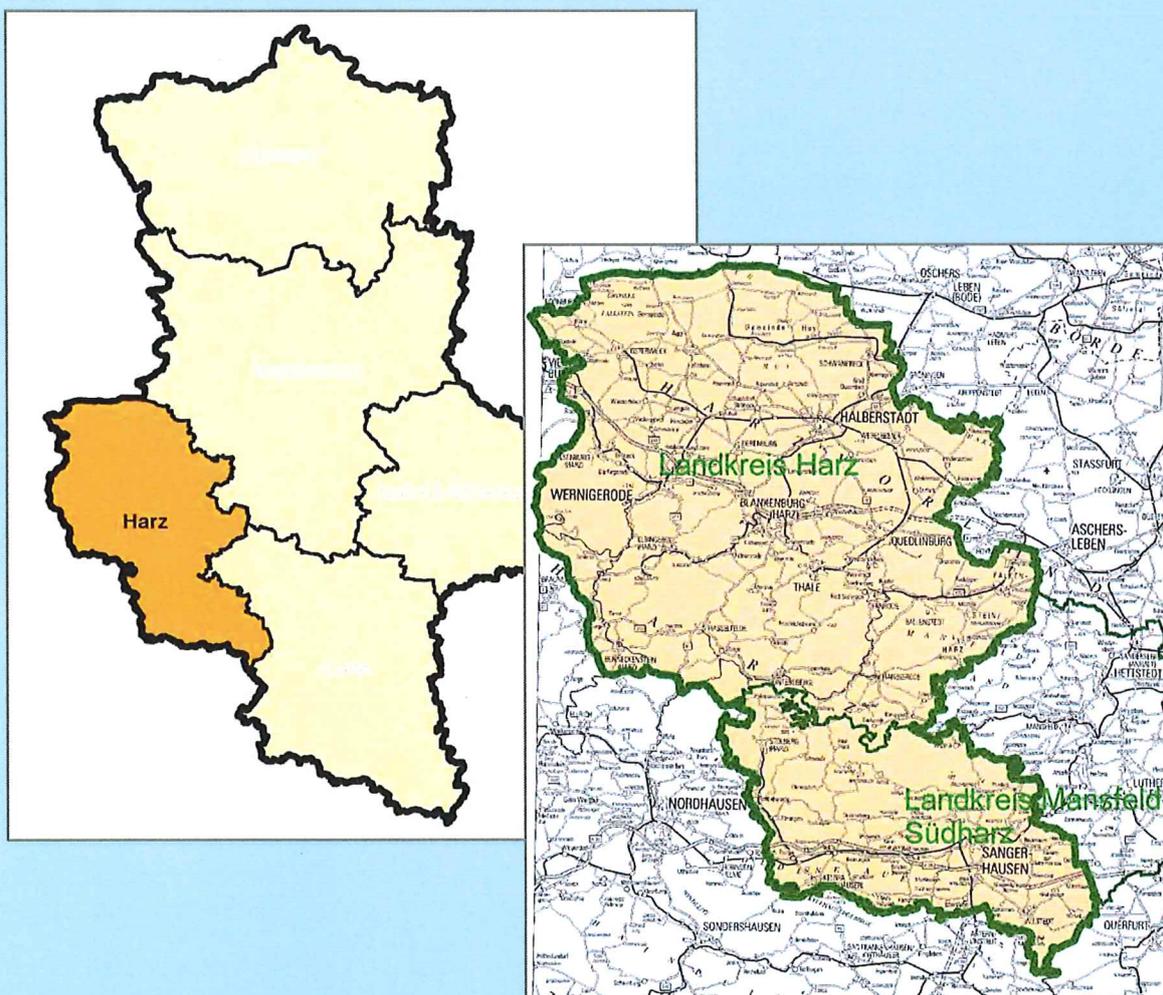
Teilfortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz

SACHLICHER TEILPLAN „ERNEUERBARE ENERGIEN - WINDENERGIENUTZUNG“ (ENTWURF)

Beschlossen zur Trägerbeteiligung/öffentlichen Auslegung durch die Regionalversammlung
am 06.07.2021

Beschlossen durch die Regionalversammlung am

Genehmigt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HARZ



2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN, GELTUNGSRAHMEN

Die Aufstellung des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ als Teilfortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz (REPHarz) erfolgte auf Grundlage folgender Gesetze und Verordnungen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694),
- Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015, GVBl. LSA, S. 170, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (GVBl. S. 203),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA vom 11.03.2011),
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz), genehmigt am 21.04.2009 und in Kraft gesetzt durch öffentliche Bekanntmachung am 23.05.2009; zuletzt geändert durch den Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“, genehmigt am 09.08.2018 und in Kraft gesetzt durch öffentliche Bekanntmachung vom 15.09./29.09.2018.

Nach § 2 Abs. 4 LEntwG LSA sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Regionalplanung für die Planungsregionen im Land Sachsen-Anhalt. Ihnen obliegt die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes für die jeweilige Planungsregion. Sie erledigen diese Aufgabe in Regionalen Planungsgemeinschaften. Die Planungsregion Harz, für die der vorliegende Sachliche Teilplan Anwendung findet, setzt sich gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 LEntwG LSA aus dem Landkreis Harz und der westlichen Hälfte des Landkreises Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue zusammen. Dieser Teilplan gilt folglich nicht für die Teile der Planungsregion Harz in den Grenzen vom 31.12.2007, die im Zuge der Anpassung der Planungsregionen an die Kreisgebietsreform seit 01.01.2008 der Planungsregion Magdeburg zugeordnet worden sind (Altkreis Aschersleben-Staßfurt ohne Stadt Falkenstein (Harz)). Gleiches gilt für das Gebiet der Gemeinde Blankenheim im Landkreis Mansfeld-Südharz, die auf Grund der Zuordnung zur Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 LEntwG LSA seit 01.01.2010 zur Planungsregion Halle gehört. In beiden genannten Bereichen gelten weiterhin die bisherigen Regelungen des REPHarz zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung, solange, bis diese durch neuere regionalplanerische Festsetzungen der dort zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaften Magdeburg und Halle abgelöst werden.

Die Teilfortschreibung des REPHarz hinsichtlich der Festlegungen zur räumlichen Steuerung erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergienutzung, erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 ROG als sachlicher Teilplan. Hinsichtlich der weiteren Verfahrensvorschriften gelten somit die Regelungen der §§ 7 bis 10 ROG, die durch landesspezifische Regelungen des LEntwG LSA ergänzt werden (insbesondere §§ 7 und 9 LEntwG LSA).

Gemäß § 13 Abs. 2 ROG ist der Sachliche Teilplan „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“ in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 LEntwG LSA aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt zu entwickeln. Die Regionalplanung hat im Sinne eines Entwicklungsgebotes die landesweite Planung auf den überschaubaren Raum der Region „herunterzubrechen“, zu konkretisieren, ortsnäher und problembezogener auszugestalten¹. Der bisherige REPHarz wurde aus dem seinerzeit geltenden Gesetz über den Landesentwicklungsplan (LEP-LSA, in Kraft getreten 1999, zuletzt geändert 2007) entwickelt. Der LEP-LSA wurde durch den Landesentwicklungsplan 2010 (LEP2010), der zum 11.03.2011 in Kraft getreten ist, abgelöst. Gemäß LEP2010 ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) in Sachsen-Anhalt räumlich zu steuern (Z 108). Dazu sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die räumlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Windenergie durch eine räumliche Konzentration im Zuge einer abschließenden Planung zu sichern (Z 109). Dies erfolgt durch die Festlegung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Z 110), die durch Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie ergänzt werden können (G 82). Durch den generellen Eignungsgebietscharakter dieser Gebiete wird gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG die Errichtung von raumbedeutsamen WEA außerhalb

¹ Spannowsky/Runkel/Goppel: Kommentar zum ROG, Verlag C.H. Beck 2010, hier zu § 13, Rn. 37

der Gebiete zur Nutzung der Windenergie im Planungsraum ausgeschlossen. Das umfasst gemäß Z 113 des LEP2010 auch das Repowering, indem die Errichtung der neuen, leistungsfähigeren WEA ebenfalls nur in den Gebieten zur Nutzung der Windenergie des Regionalen Entwicklungsplanes zulässig ist. Gemäß § 9 Abs. 4 LEntwG LSA können in den Regionalen Entwicklungsplänen auch Gebiete für Repowering von Windenergieanlagen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen werden.

Die raumordnerischen Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfolgt gemäß LEP2010 vorrangig durch eine landesplanerische Abstimmung (Z 115) unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung, wobei von vornherein die Errichtung solcher raumbedeutsamer Anlagen auf landwirtschaftlicher Fläche weitestgehend vermieden (G 85) und in den Vorrangstandorten für Industrie und Gewerbe nicht ermöglicht werden sollte (G 48).

Schwerpunkt dieser Teilfortschreibung ist der bisherige Pkt. 4.6 des REPHarz „Gebiete zur Nutzung der Windenergie“, dessen textliche und zeichnerische Festlegungen durch den vorliegenden Sachlichen Teilplan ersetzt werden. Außerdem werden durch den Teilplan die textlichen Festsetzungen des LEP2010 zur räumlichen Steuerung raumbedeutsamer Photovoltaik-Freiflächenanlagen übernommen und unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse in der Region Harz (Sachsen-Anhalt) gemäß § 13 Abs. 2 ROG konkretisiert und ergänzt. Wortgleiche Übernahmen aus dem LEP2010 werden dabei im Teilplan *kursiv* gedruckt und mit der jeweiligen Ziel- bzw. Grundsatznummer des LEP2010 am Ende der Festlegung versehen. Aus dem LEP2010 übernommene Ziele der Raumordnung sind der regionalplanerischen Abwägung nicht mehr zugänglich, sie können lediglich im Rahmen des o.g. Entwicklungsgebotes inhaltlich bzw. räumlich auf die regionalen Verhältnisse angepasst werden.

Die im Sachlichen Teilplan des REPHarz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG in Text bzw. Karte festgelegten Ziele der Raumordnung (im Textteil als **Z** gekennzeichnet) sind gemäß §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im Teilplan festgelegten Grundsätze der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG (im Textteil als **G** gekennzeichnet) sind von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 ROG und den für die Planungen und Maßnahmen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die im Teilplan enthaltenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden im Textteil in Fettdruck dargestellt.

Nach § 7 Abs. 5 ROG ist dem Sachlichen Teilplan eine Begründung beizufügen. Diese ist im Festlegungsteil des Teilplanes (Pkt. 3) im Nachgang der jeweiligen Festsetzungen enthalten. Bei wortgleichen Übernahmen von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung aus dem LEP2010 wird auf die jeweilige Begründung des LEP2010 verwiesen. Die im Pkt. 4 des Teilplanes dargelegte Plankonzeption zur Ableitung der Gebiete zur Nutzung der Windenergie ist ein weiterer Bestandteil der Begründung.

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG wurden bei der Aufstellung des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ im Zuge der Umweltprüfung die vom Teilplan voraussichtlich ausgehenden erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter ermittelt. Diese werden im separat erstellten Umweltbericht des Teilplanes beschrieben und bewertet.

Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien
- Windenergienutzung (Entwurf)
Beikarte 2

Änderungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des REPHarZ im Zuge der Neufestsetzung der Gebiete zur Nutzung der Windenergie durch den Sachlichen Teilplan "Erneuerbare Energien – Windenergienutzung"

Datum: _____.2021

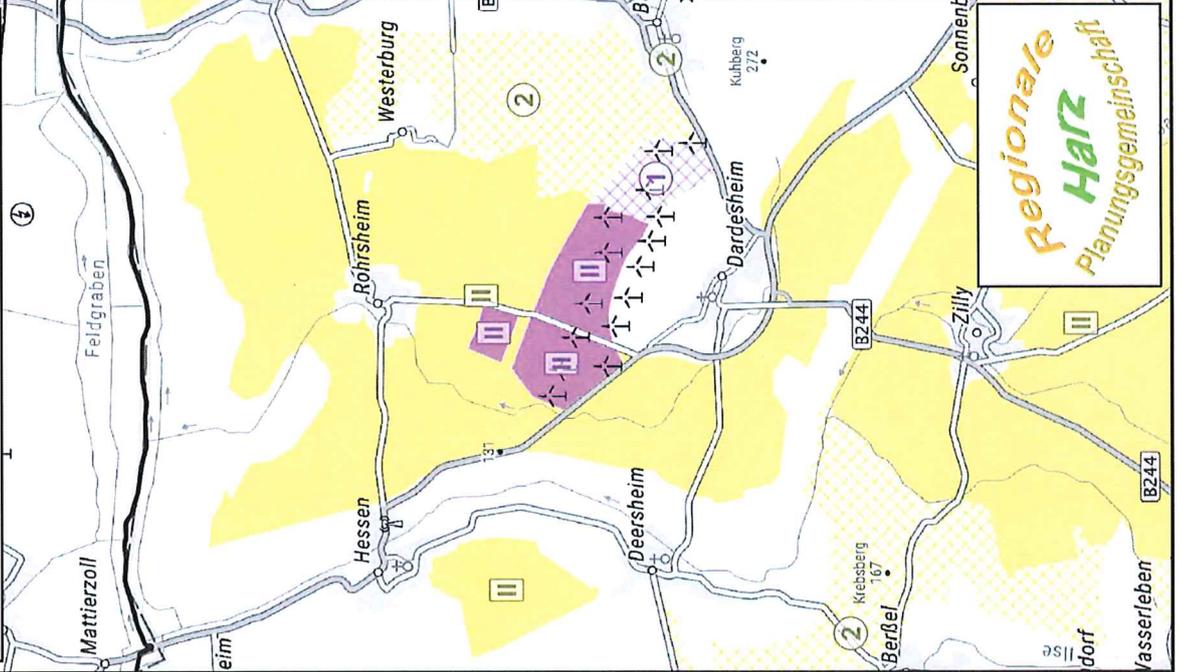
Änderung VRG/VBG REPHarZ 2009

- VRG Landwirtschaft
- VRG Wind
- EG Wind
- VBG Landwirtschaft

Windgebiete

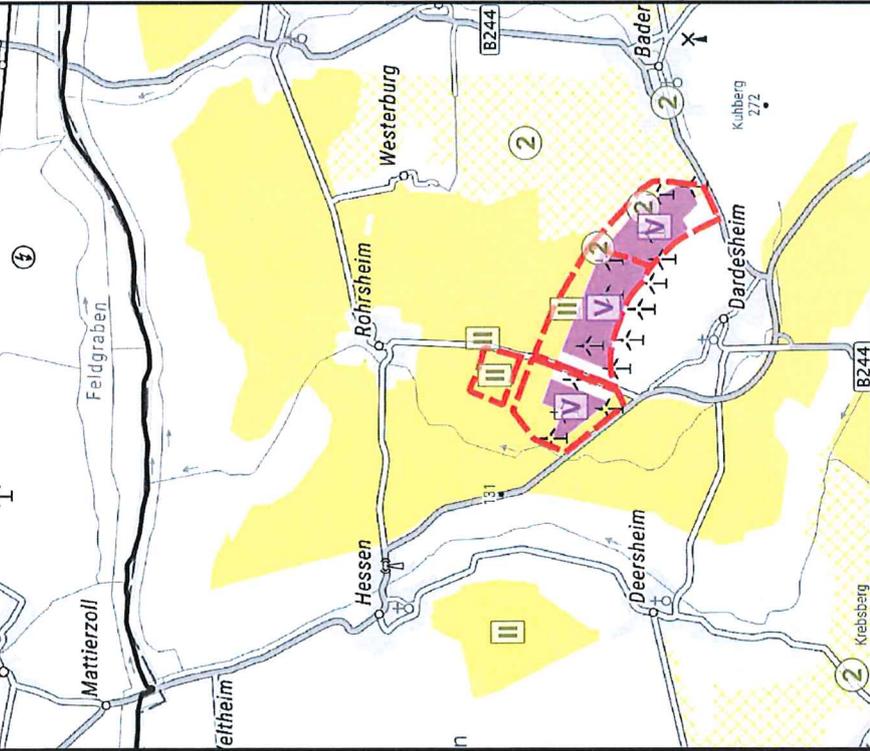
- VRG II Dardesheim-Rohrshheim
- EG 1 Badersleben-Dardesheim

Änderung des Vorranggebietes für Landwirtschaft Nr. II durch das Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. II "Dardesheim-Rohrshheim" und Änderung des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft Nr. 2 durch das Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. 1 "Badersleben-Dardesheim" gemäß Sachlichem Teilplan (Z 11 und Z 17)



Regionale
Harz
Planungsgemeinschaft

Vorranggebiet für Landwirtschaft Nr. II, Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 2 und Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. V im Raum Dardesheim-Rohrshheim-Badersleben gemäß REPHarZ 2009



Regionale Planungsgemeinschaft Harz
Turnstraße 8
06484 Quedlinburg
Tel.: 03946/68 95 96-0
Fax: 03946/68 95 96-55
E-mail: zweckverband.rpgharz@t-online.de

Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien
 - Windenergienutzung (Entwurf)
 Karte der Gebiete zur Nutzung der Windenergie 1:25.000

Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie
 Nr. II Dardesheim-Rohrsheim
 Eignungsgebiet zur Nutzung der Windenergie
 Nr. 1 Badersleben-Dardesheim

Stand: 10.03.2021

Windgebiete



Vorranggebiete



Eignungsgebiete

Die rechtsverbindliche Abgrenzung der VRG/EG für Windenergie ergibt sich allein aus der zeichnerischen Darstellung des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“ - 1:100.000 vom _____

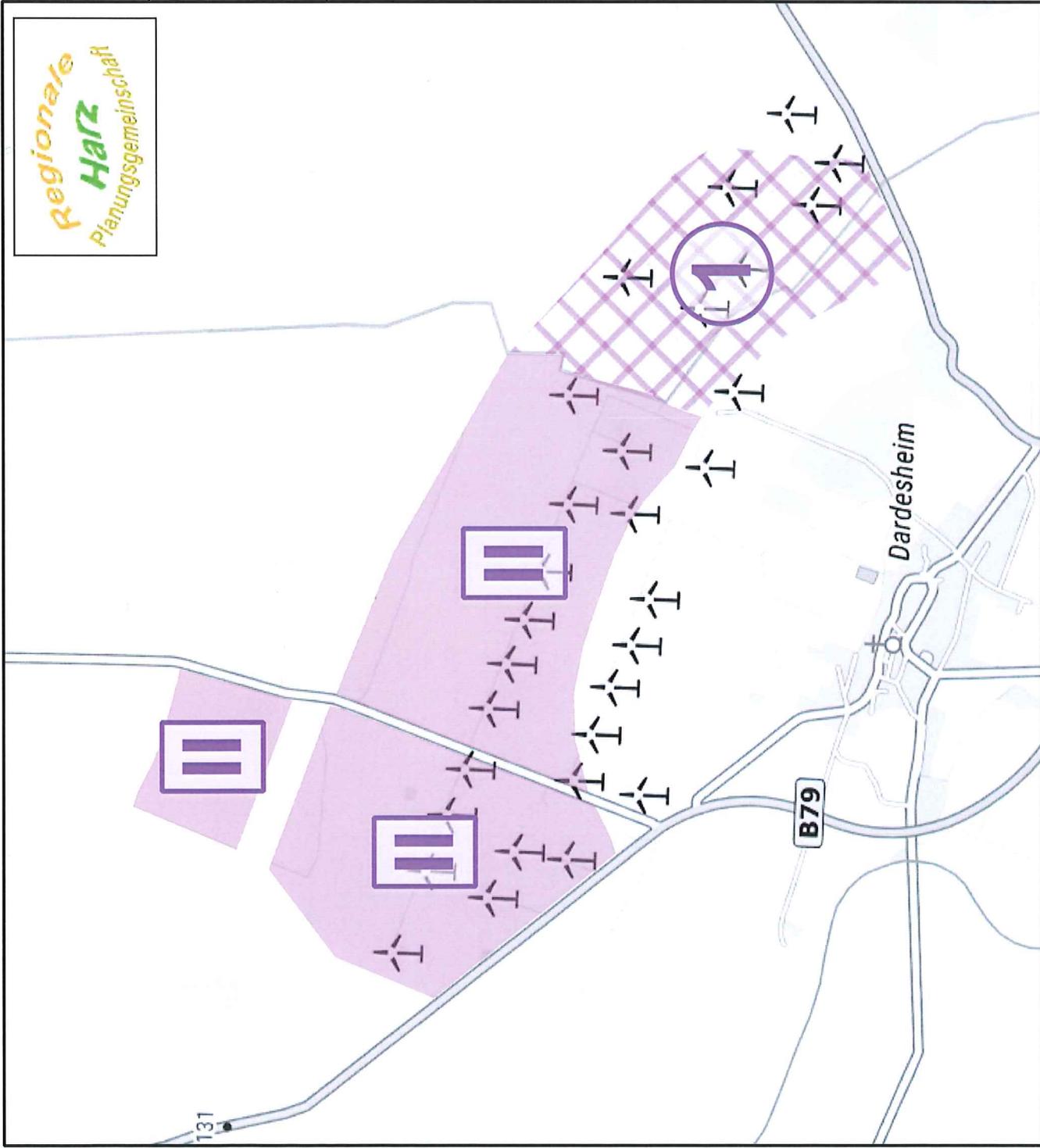
1:25.000

0 625 1.250 m



Copyright: by RPG Harz
 © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2020),
 Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open_15.10.2020.pdf

Regionale Planungsgemeinschaft Harz
 Turnstraße 8
 06484 Quedlinburg
 Tel.: 03946/68 95 96-0
 Fax: 03946/68 95 96-55
 E-mail: zweckverband.rpgharz@t-online.de



PFK 2 „Rohrshiem-Badersleben-Dardesheim-Deersheim“ (Stand 11/2020)

1. Allgemeine Beschreibung des Prüfflächenkomplexes PFK 2

Landkreis: Harz	Gemarkungen: Rohrshiem, Badersleben, Dardesheim, Deersheim, Vogelsdorf, Hessen
Stadt/Gemeinde: Stadt Osterwieck, Gemeinde Huy	
Anzahl der Prüfflächen: 4 (PF 2.1, 2.2, 2.3, 2.4)	Flächengröße: insgesamt ca. 1.190* ha, davon PF 2.1 ca. 730* ha, PF 2.2 ca. 280* ha, PF 2.3 ca. 170* ha, PF 2.4 ca. 12 ha

Allgemeine Lage und Realnutzung:

Der PFK 2 liegt im Nördlichen Harzvorland des LK Harz zwischen den Ortslagen Dardesheim, Deersheim, Hessen und Rohrshiem der Stadt Osterwieck und den Ortslagen Badersleben und Vogelsdorf der Gemeinde Huy. Die größten Flächenanteile am PFK 2 befinden sich mit den PF 2.1 und 2.2 in den Gemarkungen Rohrshiem und Badersleben, gefolgt von Dardesheim und den weiteren o.g. Gemarkungen. Der PFK ist morphologisch stärker bewegt; die Geländehöhen reichen vom höchsten Punkt, den Druiberg, mit max. ca. 250 m ü. NN im südöstlichen Teil der PF 2.2 bis ca. 110 m ü. NN im Bereich der PF 2.3 und 2.4. Der PFK wird vor allem landwirtschaftlich genutzt. Dabei handelt es sich überwiegend um eine relativ ausgeräumte Agrarlandschaft mit nur wenigen linearen Hecken-/Gehölzstrukturen, wobei die Strukturarmut im nördlichen Teil des PFK zunimmt. Die südlichen Teile der PF 2.1 und 2.2 sind bereits durch einen Windpark bebaut, der derzeit aus insgesamt 43 WEA besteht. Die südliche WEA-Reihe des Windparks befinden sich außerhalb des PFK.

Die beiden PF 2.1 und 2.2 nördlich der Ortslage Dardesheim bzw. nördlich der Bundesstraßen B 79 und B244 werden lediglich durch die Kreisstraße K 1335 und die damit verbundene harte Tabuzone getrennt. Beide PF bilden mit ca. 1.110* ha eine sehr große, Nordwest-Südost-gestreckte Potentialfläche mit einer maximalen Länge von fast 6,0 km und einer schwankenden Breite von ca. 0,4 bis 2,8 km. Die beiden kleineren PF 2.3 und 2.4 mit einer Gesamtgröße von ca. 180 ha befinden sich südlich der B79 zwischen Deersheim, Hessen und Dardesheim und bilden eine ebenfalls Nordwest-Südost gestreckte ca. 2,5 km lange und 0,3 km bis 0,6 km breite Fläche, die lediglich durch die Landstraße L 89 getrennt wird.

Die äußere Grenzziehung des PFK wird bei den PF 2.1 und 2.2 neben den örtlichen vorhandenen Kreis-, Landes- und Bundesstraßen v.a. durch die Siedlungsabstände (hTz + wTz) zu den Ortslagen Dardesheim, Rohrshiem, Westerbürg, Vogelsdorf und Badersleben und durch die Mindestabstände zu mehreren Splittersiedlungen (htz + wTz, z.B. Glüsig) bzw. bewohnten Einzelwohnhäuser* (z.B. Thiemühle) bestimmt. Am südöstlichen Rand der PF 2.1 kommt noch ein LSG mit Bauverbot (hTz) und eine Kulturlandschaftseinheit mit besonderer Eigenart (wTz) hinzu.

Die äußere Grenzziehung (wTz) der PF 2.3 und 2.4 wird im Wesentlichen durch den Siedlungsabstand zur Ortslage Deersheim (hTz + wTz) am südlichen und westlichen Rand sowie durch den Mindestabstand zu mehreren bewohnten Einzelhäusern* (htz + wTz) in Streulage am nördlichen und östlichen Rand bestimmt.



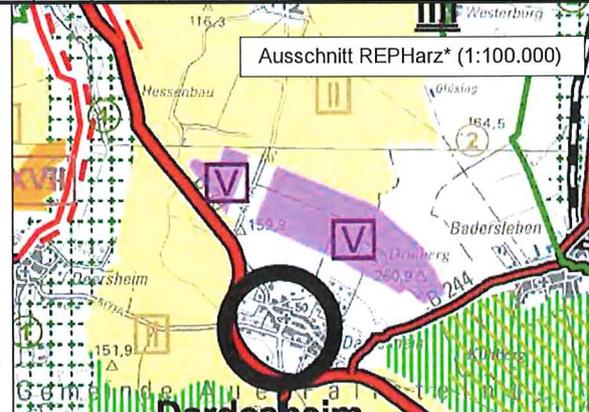
*Hinweis: Das Chausseehaus an der B79 ca. 1,8 km nordwestlich der Ortslage Dardesheim und die einzelne Wohnbebauung am Butterberg ca. 400 m nordöstlich der Ortslage Dardesheim werden hier ausnahmsweise nicht als Wohnhaus/Splittersiedlung im Außenbereich gemäß KrNr. 1.5 des KK-Wind gewertet. In beiden Fällen handelt es sich immissionsschutzrechtlich um Betriebswohnungen des örtlichen Windparkbetreibers. Diese Wohnnutzungen sind gemäß BlmschG-Genehmigungen nur im Zusammenhang mit der gewerblichen Nutzung im Windpark Druiberg, analog wie Betriebswohnungen in Gewerbegebieten, zulässig. Folglich wären diese Standorte gemäß KK-Wind sinngemäß KrNr. 1.4 (Gewerbegebiete) zuzuordnen (GE-Fläche als wTz ohne zusätzlichen Abstandspuffer). Die dadurch entstandenen zusätzlichen Potenzialfläche von insgesamt ca. 160 ha wurden hier bereits, aufgeteilt je nach Betroffenheit, den PF 2.1 bis 2.3 zugerechnet. Vergleichbare Fälle derartiger, im Zusammenhang mit Windparks bestehender Betriebswohnungen in anderen Teilen der Region sind nicht bekannt.

Nördlich des PFK 2 schließt fast nahtlos der PFK 3 an, der die Ortslage Rohrshiem nördlich umgibt und sich wiederum an seinem Ostrand in die PFK 4 fortsetzt. Aus Praktikabilitätsgründen wurde im Zuge dieser Gebietsblätter aus der umfangreichen Prüfflächenkulisse mit 9 Teilflächen zwischen den Ortslagen Dardesheim, Hessen, Dedeleben, Pabsdorf, Anderbeck und Badersleben und einer Gesamtfläche von ca. 3.400 ha 3 einzelne Prüfflächenkomplexe gebildet (PFK 2 bis 4).

Raumordnung und Bauleitplanung:

LEP 2010: PFK 2 vollständig innerhalb des VBG-Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“

REPHarz 2009 (siehe Karte): VRG-Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ (PF 2.1, 2.2 und 2.3); VRG-Windenergie „Dardesheim-Badersleben-Rohrshiem“ (PF 2.1 und 2.2); VBG Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ (PF 2.1); VBG Wiederbewaldung/Erstaufforstung „Gebiet der Aueniederung und Hänge zwischen Hessen „Serbalaholz“ und dem Großen Bruch“ (PF 2.3 und 2.4);



*Legende der REPHarz-Festlegungen siehe REPHarz-Hauptkarte (z.B. unter [https://www.rpgharz.de/seite/241777/regional-plan-harz-2009-\(repharz\).html](https://www.rpgharz.de/seite/241777/regional-plan-harz-2009-(repharz).html))

<p>Flächennutzungsplan: im FNP der Stadt Osterwieck Flächen für Landwirtschaft (PF 2.1 bis 2.4) und nachrichtlich Übernahme des VRG-Wind des REPHarz (PF 2.1 und 2.2.); im FNP der Gemeinde Huy Flächen für Landwirtschaft, Sondergebiet Windenergie (in den Grenzen des VRG-Wind des REPHarz) und Trassenkorridor für geplante 110 kV-Leitung (alles PF 2.1)</p> <p>Bebauungspläne: B-Plan Windpark Druiberg des OT Badersleben auf ca. 41 ha (PF 2.1); B-Plan Energiepark Druiberg des OT Dardesheim auf ca. 8 ha (PF 2.1)</p>
<p>WEA-Bestand innerhalb und im engeren Umfeld des PFK:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Windpark („WP Druiberg“) mit derzeit 43 WEA auf ca. 300 ha (gemessen von äußeren WEA-Maststandorten), davon 35 innerhalb des bisherigen VRG-Wind – 29 WEA zwischen 2004 und 2006 errichtet (Gesamthöhe je 149 m, 1x 182 m); 2 WEA in 2010 errichtet (Gesamthöhe je 149 m), 12 WEA zwischen 2014 bis 2017 errichtet (Gesamthöhe 1x 87 m, 2x 139 m, 7x 179-186 m, 2x193 m), 3 Alt-WEA von 1994/1995 zwischenzeitlich zurückgebaut – keine WEA in den PF 2.3 und 2.4
<p>WEA-Bestand im weiteren Umfeld des PFK bis ca. 5 km Entfernung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1 Alt-WEA (Baujahr 1995) am Ostrand der OL Rohrshelm ca. 1,2 km nördlich PF 2.1 (Rückbau der Anlage geplant) – 2 Alt-WEA bei Danstedt (Baujahr 2001) ca. 5 km südöstlich PF 2.1

2. Prüfung der Restriktionskriterien (Rk) des KK-Wind 2019/20

1. Siedlung - Kriterien-Nr. 1.2: Restriktionszone 1.000 bis 1.300 um Reine Wohngebiete (WR)	
Sachstands-ermittlung:	<ul style="list-style-type: none"> – keine rechtskräftigen B-Pläne für WR gemäß ROK und X-Planung in den, dem PFK angrenzenden Ortslagen der Stadt Osterwieck und der Gemeinde Huy – lt. Meldung der Stadt Osterwieck vom 29.01.19 kein faktisches reines Wohngebiet im Raum Dardesheim – lt. Meldung der Gemeinde Huy vom 18.01.19 in den östlich des PFK befindlichen Ortslagen Badersleben und Vogelsdorf insgesamt 6 bzw. 3 faktische Wohngebiete, von denen je 1 Fläche innerhalb der Restriktionszone (1.000 bis 1.300 m) der PF 2.1 liegen – Das am SW-Rand der OL Badersleben gemeldete faktische WR ist im FNP nur als gemischte Baufläche eingestuft. Gemäß BImSchG-Genehmigungsbescheid vom 26.04.18 für eine WEA im Windpark Druiberg wird dieses Wohngebiet als allgemeines Wohngebiet (40 dB (A) Nacht-Immissionsrichtwert) betrachtet. Die Geschäftsstelle schließt sich nach erfolgter eigener Beobachtung vor Ort dieser Auffassung an (WA, kein WR, da auch Tierhaltungen in diesem Gebiet betrieben werden). – Das in Vogelsdorf von der Rz betroffene Wohngebiet „Siedlung“ ist im FNP als Wohnbaufläche eingestuft. Aufgrund der Lage in einer Entfernung von ca. 190 m westlich einer Stallanlage wird davon ausgegangen, dass es sich immissionschutzrechtlich nicht um ein WR, sondern um ein WA handelt. Diese Auffassung wird durch die untere BImSchG-Behörde des Landkreises bestätigt.
Konfliktrisikobewertung:	Beide Wohngebiete (in Badersleben und Vogelsdorf) können nach vor-Ort-Begehungen nicht als WR eingestuft werden, somit besteht kein erhebliches Konfliktpotential für die vorhandene Wohnbebauung.
Potentiell Konfliktpotential:	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht vorhanden <input type="checkbox"/> Gering <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Sehr hoch
Räumliche Betroffenheit:	<input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Gering <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Sehr hoch
Empfehlung:	– keine Reduzierung oder Aufhebung des PFK 2 hinsichtlich des Rk 1.2
2. Schutzgebiete - Kriterien-Nr. 2.2.2: Restriktionszone 200 m um FFH-Gebiete	
Sachstands-ermittlung:	– Nächste FFH-Gebiete > 1,0 km westlich der PF 2.4 (FFH0045LSA „Fallsteingebiet nördlich Osterwieck“ bzw. ca. 3,0 km südöstlich der PF 2.1 (FFH0047LSA „Huy nördlich Halberstadt“)
Konfliktrisikobewertung:	PFK nicht von Restriktionszone betroffen
Potentiell Konfliktpotential:	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht vorhanden <input type="checkbox"/> Gering <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Sehr hoch
Räumliche Betroffenheit:	<input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Gering <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Sehr hoch
Empfehlung:	Keine Reduzierung oder Aufhebung des PFK hinsichtlich des Rk 2.2.2
3. Biotop - Kriterien-Nr. 3.2.1: Anteile von Rotmilan-Dichtezentren mit Windparkbestand	
Sachstands-ermittlung:	<ul style="list-style-type: none"> – Nächstes Rotmilan-Dichtezentrum gemäß Fachgutachten und MULE-Leitfaden \geq 1,4 km südlich des PFK 2 entfernt (dort Dichtezentrum ohne Windparkbestand und damit weiche Tabuzone) – Nächster Windpark innerhalb eines Rotmilan-Dichtezentrums (Rk) > 25 km entfernt
Konfliktrisikobewertung:	PFK nicht von Restriktionszone betroffen
Potentiell Konfliktpotential:	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht vorhanden <input type="checkbox"/> Gering <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Sehr hoch
Räumliche Betroffenheit:	<input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Gering <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Sehr hoch
Empfehlung:	Keine Reduzierung oder Aufhebung des PFK auf Grund des Rk 3.2.1

3. Biotope - Kriterien-Nr. 3.2.2: Restriktionszone 1.000 m bis 2.000 m um Rotmilan-Schlafplätze	
Sachstands-ermittlung:	<ul style="list-style-type: none"> – Nächstes Rotmilan-Schlafgebiet gemäß Fachgutachten $\geq 2,4$ km südlich PF 2.1 bzw. $\geq 2,8$ km südlich PF 2.3 – Folglich überlagert Abstandspuffer des Rk 3.2.2 nicht den PFK, geringste Entfernung 0,4 km (südlich PF 2.1)
Konfliktrisikobewertung:	PFK nicht von Restriktionszone betroffen
Potentielles Konfliktpotential:	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht vorhanden <input type="checkbox"/> Gering <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Sehr hoch
Räumliche Betroffenheit:	<input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Gering <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Sehr hoch
Empfehlung:	Keine Reduzierung oder Aufhebung des PFK auf Grund des Restriktionskriteriums 3.2.2
3. Biotope - Kriterien-Nr. 3.2.3: Schwarzmilan-Dichtezentren	
Sachstands-ermittlung:	<ul style="list-style-type: none"> – PFK 2 großflächig (ca. 85 %) von einem Schwarzmilan-(SM-)Dichtezentrum gemäß Fachgutachten überlagert, lediglich der östliche Bereich der PF 2.1 (ca. 170 ha) und der nördliche Randbereich der PF 2.2 (ca. 5 ha) nicht von dieser Überlagerung betroffen – 3 SM-Horste direkt im Bereich der PF 2.3 und 2.4 bzw. unmittelbar angrenzend, 3 SM-Horste am östlichen Rand bzw. östlich der PF 2.1, keine SM-Horste in der PF 2.2 und in der westlichen Hälfte der PF 2.1 (siehe auch Bewertung Rk 3.2.6) – Obwohl nur 1 Brutplatz direkt im Prüfgebiet des Fachgutachtens (räumlich im Wesentlichen identisch mit den PF 2.1 und 2.2) vorhanden ist, rechtfertigt die hohe Anzahl von 6 SM-Brutpaaren im unmittelbaren Umfeld die Einbeziehung des Prüfgebietes in das Dichtezentrum, zudem davon auszugehen ist, dass das gesamte Gebiet stark von den Greifvögeln für die Nahrungssuche frequentiert wird. – innerhalb des gutachterlichen Prüfgebietes mit wenigen Ausnahmen (z.B. Gehölzstrukturen entlang des Kalbkebachs) nur wenige potenzielle Gehölze für Greifvögel lt. Fachgutachten
Konfliktrisikobewertung:	<p>Der PFK 2 ist räumlich stark von der Rz betroffen. Im Fachgutachten wird in der Gesamtschau der im Prüfgebiet (hier im Wesentlichen identisch mit PF 2.1 und 2.2) betroffenen windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten das Konfliktrisiko insgesamt mit „mittel“ eingestuft und eine weitere Windenergienutzung als bedingt möglich eingeschätzt (Erweiterung nach Norden, Repowering im Bestandswindpark, Rückbau im Osten wegen Lage im SM-Dichtezentrum und direkter Betroffenheit von SM-Horsten).</p> <p>Allein die Lage im gutachterlich ermittelten SM-Dichtezentrum rechtfertigt nicht, den PFK komplett die Eignung für die WE-Nutzung abzusprechen. Den gutachterlichen Empfehlungen zur künftigen WE-Nutzung kann unter Berücksichtigung des bisherigen BImSchG-Genehmigungen für den Bestandswindpark im Wesentlichen gefolgt werden. D.h., trotz Lage im SM-Dichtezentrum ist eine moderate nördliche Erweiterung des Windparks innerhalb der PF 2.1 und 2.2 möglich. Eine nordöstliche Erweiterung innerhalb der PF 2.1 sollte jedoch wegen der dort direkt betroffenen bzw. indirekt betroffenen SM-Horste (1.000m-Abstand) unterbleiben.</p> <p>Die PF 2.3 und 2.4 weisen wegen der Betroffenheit mehrerer darin befindlicher bzw. direkt betroffener SM-Horste insgesamt ein sehr hohes Konfliktrisiko bezüglich des Rk 3.2.3 auf.</p>
Potentielles Konfliktpotential:	<input type="checkbox"/> Nicht vorhanden <input type="checkbox"/> Gering <input checked="" type="checkbox"/> Mittel <input checked="" type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Sehr hoch
Räumliche Betroffenheit:	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Gering <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Hoch <input checked="" type="checkbox"/> Sehr hoch
Empfehlung:	<ul style="list-style-type: none"> – generell keine großflächige Erweiterung des bisherigen VRG-Wind innerhalb der PF 2.1 und 2.2 – unter Berücksichtigung der konkreten SM-Brutplätze (siehe auch Rk 3.2.6) Reduzierung der PF 2.1 um den nordöstlichen Teil (ca. 280 ha, im Wesentlichen PF-Bereiche der Gemarkungen Badersleben und Vogelsdorf nordöstlich des Bestandswindparks) – Streichung der PF 2.3 (Ausnahme östlicher Teil) und 2.4 – Keine Reduzierung der PF 2.2 auf Grund des Restriktionskriteriums 3.2.3
3. Biotope - Kriterien-Nr. 3.2.6: Artspezifische Mindestabstände zum Brut-/Balzplatz bestimmter windenergiesensibler Vogelarten	
Sachstands-ermittlung:	<ul style="list-style-type: none"> – Als Restriktionszone sind folgende Mindestabstände gemäß KrNr. 3.2.6 des KK-Wind zu prüfen: Schreiadler 6.000 m, Seeadler 3.000 m, Rotmilan (RM) 1.500 m; Schwarzmilan (SM), Rohrdommel, Graureiher, Wespenbussard, Rohrweihe, Lachmöwe und Sturmmöwe je 1.000 m; Baumfalke, Kranich, Wachtelkönig, Kiebitz, Großer Brachvogel, Bekassine und Waldschnepfe je 500 m (artspezifische Mindestabstände zu den Brutplätzen von Schwarz- und Weißstorch, Uhu und Wanderfalke bereits als wTZ berücksichtigt). – Von den genannten Mindestabständen wird der PFK 2 gemäß Fachgutachten teilträumlich vom 1.500 m-Abstand von 4 RM-Horsten und vom 1.000 m-Abstand von 5 SM-Horsten teilweise überlagert. Konzentriert betroffen sind die PF 2.4 (vollständig) und die PF 2.3 (mittlerer und westlicher Teil) vom Abstandspuffer von 3 SM- und 1 RM-Brutplätzen (Brutplätze direkt innerhalb bzw. knapp außerhalb der PF) sowie die östliche Hälfte der PF 2.1 durch den Abstandspuffer von 2 SM- und 2 RM-Brutplätzen (davon 1 SM-Horst innerhalb PF 2.1). – Nicht betroffen vom Rk 3.2.6 sind die PF 2.2 sowie die westliche Hälfte der PF 2.1 (Ausnahme nördliche Spitze). – Die Mindestabstände der anderen o.g. Vogelarten werden vom PFK sicher eingehalten.
Konfliktrisikobewertung:	<p>Teilträumlich besteht ein hohes Konfliktrisiko innerhalb des PFK 2 hinsichtlich der artspezifischen Mindestabstände zu Brutplätzen von Schwarz- und Rotmilan. Auf Grund der Anzahl und flächenmäßigen Konzentration der Betroffenheit dieser Mindestabstände, die teilweise deutlich unterschritten werden (in mindestens 2 Fällen Brutplatz innerhalb des PFK) in den PF 2.3 und 2.4 sowie im östlichen und nordöstlichen Bereich der PF 2.1 sollten diese Teilflächen vorsorgend zur Konfliktminderung mit dem Artenschutz für eine Erweiterung des Bestandswindparks nicht zur Verfügung gestellt werden. Selbst wenn jährliche Änderungen bei den Brutplätzen nicht auszuschließen sind, ist unter Berücksichtigung der örtlichen Habitatstruktur ein erhöhtes Aufkommen von SM- und RM-Brutplätzen in diesen Teilbereichen auch künftig als wahrscheinlich anzusehen. So wurden in einer</p>

	<p>aktuellen Untersuchung (2019) eines örtlichen Windparkbetreibers jeweils ein zusätzlicher RM- und SM-Brutplatz östlich der OL Dardesheim bzw. südlich des sogenannten Butterberges, ca. 800 m vom Bestandswindpark entfernt, nachgewiesen.</p> <p>Im Fachgutachten wird in der Gesamtschau der im Prüfgebiet (hier im Wesentlichen identisch mit PF 2.1 und 2.2) betroffenen windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten das Konfliktrisiko insgesamt mit „mittel“ eingestuft und eine weitere Windenergienutzung als bedingt möglich eingeschätzt (Erweiterung nach Norden, Repowering im Bestandswindpark, Rückbau im Osten wegen Lage im SM-Dichtezentrum und direkter Betroffenheit von SM- und RM-Horsten).</p> <p>Die o.g. Abstandspuffer von SM und RM überlagern auch den östlichen Teil des bisherigen VRG-Wind, indem derzeit ca. 14 WEA stehen, die zwischen 2004 und 2016 trotz der in der Nähe befindlichen Greifvogelhorste, genehmigt worden sind. Im Fachgutachten wird ein Rückbau von WEA in diesem östlichen Teil des bisherigen Bestandswindparks wegen der Nähe zu SM- und RM-Brutplätzen empfohlen. Insbesondere wegen der teilweise noch „jungen“ BImSchG-Genehmigungen mit den darin integrierten, standortbezogenen Artenschutzprüfungen wird hier empfohlen, das bisherige Windgebiet in diesem Teil nicht zurück zu planen, jedoch zumindest auf eine relevante Erweiterung zu verzichten.</p>
Potentiell Konfliktpotential:	<input type="checkbox"/> Nicht vorhanden <input type="checkbox"/> Gering <input checked="" type="checkbox"/> Mittel <input checked="" type="checkbox"/> Hoch (PF 2.3) <input checked="" type="checkbox"/> Sehr hoch (PF 2.4)
Räumliche Betroffenheit:	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Gering <input checked="" type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Sehr hoch
Empfehlung:	<ul style="list-style-type: none"> – Streichung der PF 2.3 (Ausnahme östlicher Teil) und 2.4 – Auch unter Berücksichtigung eines betroffenen SM-Dichtezentrums (siehe Rk 3.2.3) Reduzierung der PF 2.1 um den nordöstlichen Teil (ca. 280 ha, im Wesentlichen PF-Bereich der Gemarkungen Badersleben und Vogelsdorf nordöstlich des Bestandswindparks) – Keine Reduzierung der PF 2.2 auf Grund des Restriktionskriteriums 3.2.3 – ggf. Ausweisung des östlichen Teils des bisherigen VRG-Wind (entspricht ungefähr VRG-Bereich der Gemarkung Badersleben) nur noch als Eignungsgebiet ohne Vorrangfunktion
3. Biotope - Kriterien-Nr. 3.3: Ökologisches Verbundsystem	
Sachstands- ermittlung:	<ul style="list-style-type: none"> – Die nächste überregionale BV-Einheit gemäß Biotopverbund-(BV)-planung des Landes und der Landkreise stellt der Muschelkalkrücken „Großer Fallstein – Kleiner Fallstein – Ortsberg – Huy“ dar, der sich den PFK bis minimal ca. 0,5 km annähert (südöstlich PF 2.1), ansonsten jedoch mindestens 2 km entfernt ist. Die regional bedeutsamen BV-Einheiten „Aue“ und „Marienbach“ tangieren ebenfalls nicht die PF 2.1 und 2.2, wobei der Abstand zu diesen PF mit Ausnahme der östlichen Spitze der PF 2.1 (ca. 500 m Entfernung) mindestens 1 km beträgt. Die „Aue“ quert jedoch die PF 2.3 auf ca. 20 ha bzw. tangiert die PF 2.4 unmittelbar. – Vereinzelt queren lineare BV-Flächen (v.a. entlang der wenigen vorhandenen Gräben) den PFK, mit einer Ausnahme jedoch ohne räumliche Konzentration. Lediglich am Südostrand der PF 2.1 zwischen den OL Dardesheim und Badersleben sind mehrere kleinräumige BV-Flächen als Entwicklungsflächen in der BV-Planung ausgewiesen, wobei dieser PF-Bereich bereits mit mehreren WEA bebaut wurde. – Gemäß REPHarz befindet sich innerhalb des PFK bzw. direkt angrenzend (mit einer Ausnahme) kein VBG für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems. Lediglich das VBG-ÖVS „Fallstein-Huy“ grenzt großflächig südöstlich des PFK (PF 2.1) mehr oder weniger direkt an (südlich der B244). Weiterhin sollen gemäß REP auch die VBG Wiederbewaldung/Erstaufforstung dem Biotopverbund dienen. Die PF 2.4 und große Teile der PF 2.3 werden von einem solchen VBG (im Bereich der o.g. „Aue“) überlagert. Jedoch sind dort bisher keinerlei Aktivitäten für eine Aufforstung von Teilflächen bekannt.
Konfliktrisiko- bewertung:	<p>Im Bereich der PF 2.1 und 2.2 besteht lediglich kleinräumig ein Konfliktrisiko durch die im PFK vereinzelt vorhandenen örtlichen BV-Flächen. Wie bereits bei den mehrfachen Projektplanungen für den bestehenden Windpark erfolgt, kann dort unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Grobmaßstäblichkeit die Konfliktbewältigung auf den nachfolgenden Planungsebenen im Zuge einer dem örtlichen Biotopverbund angepassten WEA-Standortwahl erfolgen.</p> <p>Im Bereich der PF 2.3 und 2.4 wird dagegen wegen der direkten Betroffenheit einer überörtlichen BV-Einheit, die auch eine Entwicklungsfunktion in dieser ansonsten relativ ausgeräumten Agrarlandschaft aufweist, ein höheres Konfliktrisiko gesehen. Hier sollte vorsorgend die relativ kleine PF 2.4 komplett und die westliche Hälfte der PF 2.3 zur Sicherung eines ökologischen Verbundsystems gestrichen werden.</p>
Potentiell Konfliktpotential:	<input type="checkbox"/> Nicht vorhanden <input checked="" type="checkbox"/> Gering <input type="checkbox"/> Mittel <input checked="" type="checkbox"/> Hoch (PF 2.3, 2.4) <input type="checkbox"/> Sehr hoch
Räumliche Betroffenheit:	<input type="checkbox"/> keine <input checked="" type="checkbox"/> Gering <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Hoch (PF 2.3, 2.4) <input type="checkbox"/> Sehr hoch
Empfehlung:	<ul style="list-style-type: none"> – Streichung der PF 2.4 und der westlichen Hälfte der PF 2.3 – keine Reduzierung der PF 2.1 und 2.2 auf Grund des Rk 3.3
4. Gewässer - Kriterien-Nr. 4.2: Zone III von Trinkwasser- und Heilquellschutzgebieten	
Sachstands- ermittlung:	<ul style="list-style-type: none"> – Nächste Trinkwasser- oder Heilquellschutzgebiete mehr als 5 km entfernt – Früheres Trinkwasserschutzgebiet Dardesheim mit teilweiser Lage im VRG-Wind inzwischen aufgehoben
Konfliktrisiko- bewertung:	PFK nicht von Restriktionszone betroffen
Potentiell Konfliktpotential:	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht vorhanden <input type="checkbox"/> Gering <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Sehr hoch
Räumliche Betroffenheit:	<input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Gering <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Sehr hoch
Empfehlung:	Keine Reduzierung oder Aufhebung des PFK auf Grund des Rk 4.2

4. Gewässer - Kriterien-Nr. 4.3: Überschwemmungsgefährdete Bereiche (Risikogebiete außerhalb der Überschwemmungsgebiete)	
Sachstands-ermittlung:	– kein Überschwemmungsgebiet bzw. überschwemmungsgefährdeter Bereich innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des PFK, nächstes derartiges Gebiet > 4 km entfernt
Konfliktrisikobewertung:	PFK nicht von Restriktionszone betroffen
Potentiell Konfliktpotential:	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht vorhanden <input type="checkbox"/> Gering <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Sehr hoch
Räumliche Betroffenheit:	<input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Gering <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Sehr hoch
Empfehlung:	Keine Reduzierung oder Aufhebung des PFK auf Grund des Restriktionskriteriums 4.3
5. Kulturlandschaft - Kriterien-Nr. 5.3: Regional bedeutsame Sichtbeziehungen	
Sachstands-ermittlung:	<ul style="list-style-type: none"> – Gemäß RegKulKo befindet sich der PFK 2 in den Kulturlandschaftseinheiten Nr. II.4 „Dedelebener Ackerlandschaft“ (PF 2.2 bis 2.4 und nördliche Teile der PF 2.1) sowie Nr. II.8 „Huy“ (mittlere/südliche Teile der PF 2.1). – Der Druiberg innerhalb der PF 2.1 ist Bestandteil der im Nördlichen Harzvorland vorhandenen Muschelkalk-Höhenrückenkette Huy-Druiberg-Fallstein und stellt damit selbst eine weit sichtbare, regionale Landmarke dar. Auf Grund des mit mehr als 100 m deutlichen Höhenunterschiedes zwischen gehölzarmen Druiberg und tiefer liegendem Umland sind von dort in allen Richtungen weitreichende Sichtbeziehungen erlebbar. – Die Landmarkenwirkung des Druiberges wird durch den dort vorhandenen, derzeit mit mehr als 40 WEA bestehenden WP deutlich verstärkt und gleichzeitig stark technisch geprägt. Auf Grund der bisher über ca. 4 km langen, dominierenden Ost-Westerstreckung des WP wird die technische WEA-Kulissenwirkung insbesondere von vielen südlich gelegenen Aussichtspunkten, insbesondere entlang des Harzrandes (bei normaler Sicht selbst vom ca. 25 km entfernten Brockenplateau), deutlich wahrgenommen. Bereits im Gutachten „Überprüfung der Landschafts- und Ortsbildempfindlichkeit im Umfeld ausgewählter/beantragter VRG-/EG-Wind im REPHarz mittels EDV-gestützter Landschaftsbildanalyse“ (Büro Lederer 2006) wird der Windpark auf Grund seiner Lage, Größe und seines Zuschnittes als erhebliche Beeinträchtigung im Landschaftsbild des Nördlichen Harzvorlandes gewertet. Eine wesentliche Ausdehnung des WP nach Osten oder Westen sollte nach Aussagen des Gutachters wegen der ansonsten noch weiter verstärkten Kulissenwirkung unterbleiben. – Der vorhandene WP nimmt die südlichen Teile der PF 2.1 und 2.2 ein. Eine Errichtung von WEA in den bisher unverbauten PF 2.3 und 2.4 sowie die nordwestlichen Teile der PF 2.2 würde zu einer Streckung der WP-Länge von bisher ca. 4,0 auf ca. 6,0 km führen.
Konfliktrisikobewertung:	<p>Auf Grund der prägnanten Höhenlage, der Größe und der dominierenden Ost-West-Erstreckung des im PFK 2 vorhandenen Windparks prägt bereits jetzt der WP Druiberg das Landschaftsbild großräumig im nördlichen Harzvorland und damit auch eine Vielzahl regional bedeutsamer Sichtbeziehungen. Insbesondere ist dieser WP von vielen Aussichtspunkten entlang des Harzrandes zwischen Heimbürg bis westlich von Ilsenburg deutlich mit seiner technischen Kulissenwirkung wahrnehmbar. Gutachterlich ist bereits mit dem jetzigem Ausbaustand die Grenze zur erheblichen Landschaftsbildbeeinträchtigung innerhalb des überwiegend durch höherwertige Kulturlandschaftseinheiten geprägte Nördlichen Harzvorlandes erreicht. Eine wesentliche Verlängerung des WP in Ost-West-Richtung durch entsprechende Vergrößerung des VRG-Wind würde diesen Konflikt mit regional bedeutsamen Sichtbeziehungen, insbesondere vom Harzrand aus, weiter verschärfen.</p> <p>Letzteres gilt nicht für die vom Druiberg selbst großräumig wahrnehmbaren Sichtbeziehungen, da dieser bereits großflächig mit WEA bebaut und damit technisch geprägt ist.</p> <p>Auf Grund der bereits existierenden Vorbelastung mit dem großen WP Druiberg und der gesetzlichen Notwendigkeit, der baurechtlich privilegierten Windenergienutzung substanziell Raum zu geben, sollte das bisherige VRG-Wind innerhalb der PF 2.1 und 2.2 in modifizierter Form übernommen werden. Eine moderate Vergrößerung in Nord-Süd-Richtung würde keine wesentliche Konflikterhöhung mit den betroffenen regional bedeutsamen Sichtbeziehungen mit sich bringen. Dieses würde auch für die östlichen Teile der PF 2.3 gelten, sofern damit die Ost-Westerstreckung des VRG-Wind nicht erheblich vergrößert wird.</p>
Potentiell Konfliktpotential:	<input type="checkbox"/> Nicht vorhanden <input type="checkbox"/> Gering <input checked="" type="checkbox"/> Mittel <input checked="" type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Sehr hoch
Räumliche Betroffenheit:	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Gering <input type="checkbox"/> Mittel <input type="checkbox"/> Hoch <input checked="" type="checkbox"/> vollständig
Empfehlung:	<ul style="list-style-type: none"> – Um die vorhandene visuelle Belastung der vom Windpark Druiberg betroffenen regional bedeutsamen Sichtbeziehungen nicht noch deutlich zu verstärken, sollte auf eine Einbeziehung der PF 2.4 und der westlichen Teile der PF 2.2 und 2.3 in die künftige Windgebietskulisse verzichtet werden. Eine moderate Erweiterung des bisherigen VRG-Wind in Nord-Süd-Richtung innerhalb der PF 2.1 und 2.2 und der östlichen Teile der PF 2.3 wäre in Hinblick auf das Restriktionskriterium 5.3 möglich. – Streichung PF 2.4
6. Infrastruktur - Kriterien-Nr. 6.1.1 und 6.1.2: Restriktionszone von 40 bis 100 m bei Bundesautobahnen und 20 bis 40 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (jeweils beidseitig)	
Sachstands-ermittlung:	<ul style="list-style-type: none"> – keine Autobahn innerhalb und im Umfeld des PFK 2 – Mehrere Grenzen aller Prüfflächen innerhalb des PFK 2 werden durch Bundes-, Land- und Kreisstraßen und den damit verbundenen harten Tabuzonen bestimmt (B79, B244, L78, L89, K1335). – Mit Ausnahme der PF 2.4 beträgt der Flächenanteil der 20 m breiten Restriktionszone (Rz) der o.g. Straßen (straßenrechtliche Baubeschränkungszone) jeweils weniger als 5 % der einzelnen PF. Bei der PF 2.4 beträgt dieser Flächenanteil ca. 10 %.
Konfliktrisikobewertung:	Alle PF des PFK 2 sind im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Flächengröße nur marginal bis gering vom Rk 6.1.2 betroffen. Die straßenrechtliche Baubeschränkungszone kann hinreichend bei der standortkonkreten Projektplanung der nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden.

Potentielles Konfliktpotential:	<input type="checkbox"/> Nicht vorhanden	<input checked="" type="checkbox"/> Gering	<input type="checkbox"/> Mittel	<input type="checkbox"/> Hoch	<input type="checkbox"/> Sehr hoch
Räumliche Betroffenheit:	<input type="checkbox"/> keine	<input checked="" type="checkbox"/> Gering	<input type="checkbox"/> Mittel	<input type="checkbox"/> Hoch	<input type="checkbox"/> Sehr hoch
Empfehlung:	– Keine Reduzierung oder Aufhebung des PFK auf Grund der Restriktionskriteriums 6.1.1 und 6.1.2.				
6. Infrastruktur - Kriterien-Nr. 6.2: Restriktionszone von 50 bis 200 m bei Schienenwegen (beidseitig)					
Sachstands-ermittlung:	– keine Schienenwege innerhalb und im Umfeld des PFK 2				
Konfliktrisikobewertung:	PFK nicht von Restriktionszone betroffen				
Potentielles Konfliktpotential:	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht vorhanden	<input type="checkbox"/> Gering	<input type="checkbox"/> Mittel	<input type="checkbox"/> Hoch	<input type="checkbox"/> Sehr hoch
Räumliche Betroffenheit:	<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> Gering	<input type="checkbox"/> Mittel	<input type="checkbox"/> Hoch	<input type="checkbox"/> Sehr hoch
Empfehlung:	keine Reduzierung des PFK aufgrund des Rk 6.2				
6. Infrastruktur - Kriterien-Nr. 6.4.1, 6.4.2 und 6.4.3: Restriktionszone von 400/850 m bis 1.500 m bei Platzrunden von Sonderlandeplätzen ohne Bauschutzbereich, weiterer Bauschutzbereich bei Verkehrslandeplätzen und Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen					
Sachstands-ermittlung:	– nächstgelegener Landeplatz ca. 5,5 km östlich des PFK 2 (Sonderlandeplatz Dingelstedt); dessen Rz gemäß Rk 6.4.1 (äußerer Puffer um Platzrunde) ca. 3,0 km östlich der PF 2.1 beginnt; eine Rz gemäß 6.4.2 (Bauschutzbereich) existiert nicht – nächstgelegener Anlagenschutzbereich gemäß Rk 6.4.3 beginnt in ca. 10 km Entfernung südwestlich der PF 2.4 (Brocken SA-MSSR)				
Konfliktrisikobewertung:	PFK von Restriktionszonen der Rk 6.4.1 bis 6.4.3 nicht betroffen				
Potentielles Konfliktpotential:	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht vorhanden	<input type="checkbox"/> Gering	<input type="checkbox"/> Mittel	<input type="checkbox"/> Hoch	<input type="checkbox"/> Sehr hoch
Räumliche Betroffenheit:	<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> Gering	<input type="checkbox"/> Mittel	<input type="checkbox"/> Hoch	<input type="checkbox"/> Sehr hoch
Empfehlung:	keine Reduzierung des PFK aufgrund der luftfahrtrechtlichen Restriktionskriterien 6.4				
7. Raumordnung - Kriterien-Nr. 7.1.1 und 7.1.2: 300 m Restriktionszone um Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gemäß LEP2010 und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung gemäß REPHarz					
Sachstands-ermittlung:	– nächste VRG-Rohstoffgewinnung gemäß LEP (landesbedeutsame Hart- und Kalksteinlagerstätten) > 20 km südlich bzw. südöstlich des PFK – nächstes VBG-Rohstoffgewinnung gemäß REPHarz ca. ≥ 1,2 km westlich des PFK (Erdgaslagerstätte Deersheim/Fallstein)				
Konfliktrisikobewertung:	PFK nicht von Restriktionszonen betroffen				
Potentielles Konfliktpotential:	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht vorhanden	<input type="checkbox"/> Gering	<input type="checkbox"/> Mittel	<input type="checkbox"/> Hoch	<input type="checkbox"/> sehr hoch
Räumliche Betroffenheit:	<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> Gering	<input type="checkbox"/> Mittel	<input type="checkbox"/> Hoch	<input type="checkbox"/> Sehr hoch
Empfehlung:	keine Reduzierung des PFK aufgrund der Rk 7.1.1 und 7.1.2				
7. Raumordnung - Kriterien-Nr. 7.2: Mindestabstand von 5 km zwischen Gebieten zur Nutzung der Windenergie bzw. Windparks					
Sachstands-ermittlung:	– nächstes VRG-/EG-Wind gemäß REPHarz innerhalb der Planungsregion Harz ca. 15 km östlich des PFK (VRG-Wind Schwanebeck mit derzeit 27 WEA) – nächste VRG-/EG-Wind außerhalb der Planungsregion Harz ca. 5,0 km nördlich der PF 2.2 (VRG-Wind Schöppenstedt-Winnigstedt des ROPBraunschweig mit derzeit 26 WEA) bzw. ca. 7,0 km nordöstlich der PF 2.1 (VRG-Wind Heeseberg-Söllingen des ROPBraunschweig mit derzeit 17 WEA) – keine Windparks außerhalb regionalplanerischer Windgebiete innerhalb eines 10 km Radius um PFK 2 – nächste Einzel-WEA außerhalb regionalplanerischer Windgebiete ca. 1,2 km nördlich PF 2.1 (1 Alt-WEA östlich Rohrsheim) und ca. 5,5 bis 6,0 km südöstlich PF 2.1 (2 Alt-WEA zwischen Danstedt und Athenstedt) – 2 weitere PFK (PFK 3 mit insgesamt ca. 910 ha und PFK 4 mit insgesamt ca. 1.330 ha) befinden sich gemäß dieser Plankonzeption fast vollständig innerhalb des 5 km Radius um PFK 2 bzw. ungefähr zur Hälfte innerhalb des 5 km Mindestabstandes des bisherigen VRG-Wind Dardesheim-Badersleben-Rohrsheim.				
Konfliktrisikobewertung:	Sowohl innerhalb der Planungsregion Harz als auch über die Regionsgrenze hinweg wird mit Bezug auf die derzeitige rechtkräftige regionalplanerische Windgebietskulisse der Mindestabstand des PFK 2 zu anderen VRG-/EG-Wind als auch zu vorhandenen Windparks sicher eingehalten. Allerdings befinden sich die bisher mit WEA unverbauten PFK 3 (nordwestlich bis nordöstlich der Ortslage Rohrsheim) und PFK 4 (östlich der Ortslagen Dedeleben, Vogelsdorf und Badersleben) nahezu komplett innerhalb des 5 km Mindestabstandes des PFK 2, so dass bei stringenter Einhaltung des Mindestabstandes gemäß Rk 7.2 künftig nur ein Windgebiet in den PFK 2 bis 4 festgelegt werden kann. Lediglich für den Fall, dass das bisherige VRG-Wind innerhalb der PF 2.1 und 2.2 nicht wesentlich in Richtung Norden vergrößert wird, würde in den entfernteren Teilen des PFK 4 der 5 km Mindestabstand eingehalten werden können.				

Potentiell Konfliktpotential:	<input type="checkbox"/> Nicht vorhanden	<input checked="" type="checkbox"/> Gering	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel	<input type="checkbox"/> Hoch	<input type="checkbox"/> Sehr hoch
Räumliche Betroffenheit:	<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> Gering	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel	<input type="checkbox"/> Hoch	<input type="checkbox"/> Sehr hoch
Empfehlung:	– Alternativenprüfung zwischen PFK 2 einerseits und den PFK 3 und 4 andererseits – im Falle der höheren Wichtung des PFK 2 im Vergleich zu den PFK 3 und 4 auf Grund des bereits vorhandenen WEA-Bestandes bei ansonsten ähnlicher Eignung bevorzugte VRG-Ausweisung innerhalb des PFK 2				
7. Raumordnung - Kriterien-Nr. 7.3: Mindestgröße der Gebiete zur Nutzung der Windenergie von 25 ha					
Sachstands- ermittlung:	– PF 2.1, 2.2 und 2.3 bereits jeweils für sich mehrfach größer als Mindestgröße – PF 2.4 mit ca. 12 ha zwar kleiner als 25 ha, aber im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit PF 2.3				
Konfliktrisikobewertung:	Die PF 2.1 bis 2.3 halten bereits jeweils für sich die Mindestgröße sicher ein. Eine Einbeziehung der PF 2.4 in die künftige Windgebietskulisse wäre nur im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der PF 2.3 möglich.				
Potentiell Konfliktpotential:	<input checked="" type="checkbox"/> Nicht vorhanden	<input checked="" type="checkbox"/> Gering	<input type="checkbox"/> Mittel	<input type="checkbox"/> Hoch	<input type="checkbox"/> Sehr hoch
Räumliche Betroffenheit:	<input type="checkbox"/> keine	<input checked="" type="checkbox"/> Gering	<input type="checkbox"/> Mittel	<input type="checkbox"/> Hoch	<input type="checkbox"/> Sehr hoch
Empfehlung:	keine Reduzierung des PFK aufgrund der Rk 7.1.1 und 7.1.2				
7. Raumordnung - Kriterien-Nr. 7.4: Maximalgröße/-länge der Gebiete zur Nutzung der Windenergie von 400 ha (500 ha) bzw. 4 km					
Sachstands- ermittlung:	– Richtwert von 400 ha bei solitärem Windgebiet, bestehend nur aus einer zusammenhängenden Fläche; Richtwert von 500 ha als äußere Umrissfläche im Falle mehrerer Teilflächen eines Windgebietes; dabei maximal angestrebte Länge eines Windgebietes von 4 km als Richtwert – PFK 2 insgesamt ca. 1.190 ha groß, davon PF 2.1 ca. 730 ha, PF 2.2 ca. 280 ha, PF 2.3 ca. 170 ha und PF 2.4 ca. 12 ha groß, – Bisheriges VRG-Wind Dardesheim-Badersleben-Rohrsheim, bestehend aus Teilflächen 252 ha groß (Flächengröße bei Berücksichtigung der äußeren Umrisslinien beider Teilflächen ca. 290 ha) – größte Längsterstreckung des PFK 2 ca. 7,3 km in Ost-West-Richtung und ca. 6,0 km in NW-SO-Richtung, bisheriges VRG-Wind bzw. Bestand-WP max. ca. 4,0 km lang (in NW-SO-Richtung)				
Konfliktrisikobewertung:	Der PFK 2 insgesamt, aber auch bereits die z.T. mit WEA bebaute PF 2.1 allein, überschreiten die Maximalgröße deutlich. Sofern ein Windgebiet innerhalb der PFK unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen Windparks ausgewiesen werden kann, schließt sich hinsichtlich der maximalen Flächengröße eine Einbeziehung der relativ weit vom bisherigen Windpark liegende PF 2.4 bereits aus. Um die Maximalgröße gemäß Kriterium 7.4 nicht relevant zu überschreiten und die bisherige, bereits relativ getreckte Form des Windparks nicht noch weiter zu strecken (Kulissenwirkung, siehe Wertung des Rk. 5.3), wäre lediglich eine moderate Erweiterung des bisherigen VRG-Wind in Nord-Süd-Richtung innerhalb der PF 2.1 bis 2.3 sinnvoll. Dabei sollte zur Vermeidung einer weiteren Verschärfung der großräumigen technischen Kulissenwirkung des WP Druiberg seine bisherige Länge maximale Länge von ca. 4,0 km nicht wesentlich vergrößert werden.				
Potentiell Konfliktpotential:	<input type="checkbox"/> Nicht vorhanden	<input type="checkbox"/> Gering	<input type="checkbox"/> Mittel	<input checked="" type="checkbox"/> Hoch	<input type="checkbox"/> Sehr hoch
Räumliche Betroffenheit:	<input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> Gering	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel	<input type="checkbox"/> Hoch	<input type="checkbox"/> Sehr hoch
Empfehlung:	– Streichung PF 2.4 – keine Einbeziehung der gesamten PF 2.1 bis 2.3 in die künftige Windgebietskulisse (nur bis ca. 40 % der PFK-Größe möglich)				
7. Raumordnung - Kriterien-Nr. 7.5: Umfassungswirkung mit max. 120° (180°)					
Sachstands- ermittlung:	– Richtwert von 120° bei Siedlungsbereichen mit Wohnfunktion; Richtwert von 180° bei Wohnbebauung im Außenbereich – Bisher am stärksten vom Umfassungswirkung des bestehenden WP betroffen ist die Ortslage Dardesheim; maßgebender Betrachtungsort für die Umfassungswirkung ist die Wohnbebauung am nördlichen und nordöstlichen Ortsrand von Dardesheim südlich der PF 2.1 und 2.2 bzw. ca. 800 m südlich des vorhandenen WP; Umfassungswinkel beträgt dort bezogen auf das bisherige VRG-Wind bzw. den vorhandenen WP je nach Standort am bewohnten Ortsrand ca. 120 bis 130° (Ortsmitte ca. 115°); bezogen auf den gesamten PFK würde der Umfassungswinkel max. ca. 180° betragen, wobei die maßgebliche Überschreitung der 120°-Grenze durch die Einbeziehung der PF 2.3 und 2.4 südlich der B 79 verursacht wird (nur PF 2.1 und 2.2 maximaler Umfassungswinkel ca. 135°); durch starke Reliefunterschiede v.a. zwischen mittleren und östlichen Siedlungsbereichen und nördlich gelegenen WP-Gelände (mindestens 50 m Höhenunterschied) und teilweise vorhandene Waldflächen am Butterberg z.T. deutliche Sichtverschattungseffekte vom nördlichen Ortsrand aus in Richtung Windpark – Bezogen auf den gesamten PFK beträgt der Umfassungswinkel bei den Ortslagen Deersheim max. ca. 110° (nördlicher Ortsrand mit Bezug auf PF 2.3 und 2.4), bei Hessen max. 115° (südlicher Ortsrand mit Bezug auf PF 2,2 bis 2.4), bei Rohrsheim max. 180° (südlicher Ortsrand mit Bezug auf PF 2.1 und 2.2, bezogen auf bestehenden WP ca. 65°), bei Westerburg max. 150° (südlicher Ortsrand mit Bezug auf PF 2.1, bezogen auf bestehenden WP ca. 65°), bei Vogelsdorf max. 75° (westlicher Ortsrand mit Bezug auf PF 2.1) und bei der Ortslage Badersleben max. 135° (westlicher Ortsrand mit Bezug auf PF 2.1, mit Bezug auf bestehenden WP ca. 40°) – Unter Berücksichtigung der benachbarten PFK 3 und 4 übersteigt der Umfassungswinkel zusammen mit dem PFK 2 bei den Ortslagen Hessen, Rohrsheim, Westerburg, Vogelsdorf und Badersleben die 180°-Grenze für einen Halbkreis z.T. sehr deutlich (195° bis max. 310°).				

	<p>– In mehreren Fällen würde bei Wohnnutzungen im Außenbereich im Umfeld der OL Dardesheim als auch bei der Splittersiedlung Glüsig eine Umfassungswirkung von z.T. deutlich $\geq 180^\circ$ entstehen, sofern der gesamte PFK 2 mit WEA bebaut werden würde (bis fast 360° im Falle des Chausseehauses an der B79).</p>
Konflikttrisikobewertung:	<p>Bereits mit dem bestehenden WP wird für die Ortslage Dardesheim der diesbezügliche Richtwert von 120° erreicht. Eine Einbeziehung der bisher unverbauten PF 2.3 und 2.4 würde die Umfassungswirkung für Dardesheim nochmals deutlich steigern.</p> <p>Die Einbeziehung des gesamten PFK oder zumindest wesentlicher Bestandteile der PF 2.1 bis 2.4 in die künftige Windgebietskulisse würde mehrfach (mehrere Orte betroffen) und z.T. deutlich gegen Kriterium 7.5 verstoßen. Unter Berücksichtigung der benachbarten PFK 3 und 4 besteht sogar für einzelne Orte die Gefahr einer sehr umfassenden Einkreisung deutlich über einen Halbkreis bis zu 310°.</p> <p>Gleiches gilt auch für die mehrfach (6x) vorhandene Wohnnutzung im Außenbereich mit Überschreitungen des diesbezüglich maßgeblichen Richtwertes von 180°. Allerdings wäre im Falle des Chausseehauses an der B79 und der Wohnbebauung am Butterberg nördlich der OL Dardesheim das Rk 7.5 nicht anzuwenden, da es sich dort um eine Betriebswohnungen des örtlichen Windparkbetreibers handelt.</p>
Potentiell Konfliktpotential:	<p><input type="checkbox"/> Nicht vorhanden <input type="checkbox"/> Gering <input type="checkbox"/> Mittel <input checked="" type="checkbox"/> Hoch <input checked="" type="checkbox"/> Sehr hoch</p>
Räumliche Betroffenheit:	<p><input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Gering <input checked="" type="checkbox"/> Mittel <input checked="" type="checkbox"/> Hoch <input type="checkbox"/> Sehr hoch</p>
Empfehlung:	<p>– Streichung PF 2.3 und 2.4</p> <p>– Keine Einbeziehung der äußeren, vom bestehenden WP weiter entfernt liegenden Teile der PF 2.1 und 2.2 in ein künftiges VRG-/EG-Wind, sofern dann der Umfassungswert von 120° für eine oder mehrere Siedlungsbereiche deutlich überschritten wird</p>

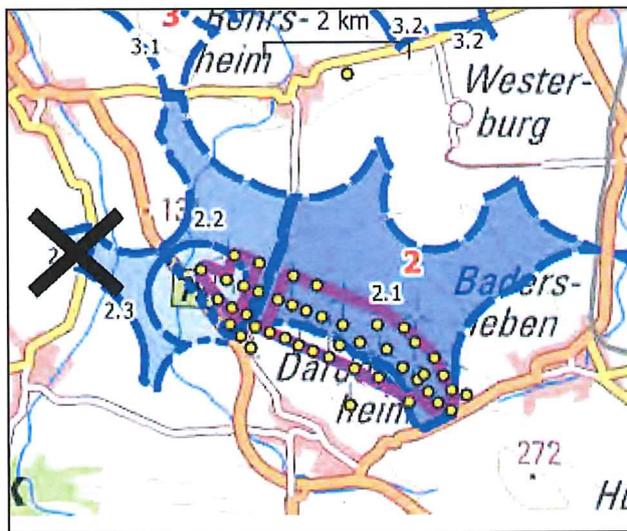
Zusammenfassende Konflikttrisikobewertung der Restriktionskriterien gemäß KK-Wind

Im Ergebnis der Prüfung der Restriktionskriterien beim PFK 2 können die Teilflächen PF 2.4 und in größeren Teilen auch PF 2.3 aus der Prüfflächenkulisse gestrichen werden. Maßgebend dafür sind erhebliche Betroffenheiten folgender Restriktionskriterien, wobei dabei vom Grundsatz des Vorranges einer Teilfläche mit vorhandenem WEA-Bestand (hier PF 2.1 und 2.2) im Vergleich zu Teilflächen ohne WEA-Bestand (hier PF 2.3 und 2.4) bei ansonsten ähnlicher oder geringerer Eignung ausgegangen wird:

- Rk 2.2.3 und 3.2.6, Lage innerhalb eines SM-Dichtezentrum in Kombination mit ortskonkreten 3 SM- und 1 RM-Brutplatz innerhalb der PF bzw. direkt benachbarten Brutplätzen (deutliche Unterschreitung des artspezifischen Mindestabstandes)
- Rk 3.3, Lage komplett (PF 2.4) bzw. ungefähr hälftig (PF 2.3) innerhalb regional- und überregional bedeutender Biotopverbund-einheiten in einer ansonsten relativ ausgeräumten Agrar- und Energielandschaft
- Rk. 5.3, Einbeziehung der PF 2.4 und der westlichen Teile der PF 2.3 in die künftige Windgebietskulisse würde großräumige technische Kulissenwirkung quer zu vielfach regional bedeutsame Sichtbeziehungen (insbesondere vom Harzrand in das Harzvorland) durch eine deutliche Verlängerung des bereits Ost-West-gestreckten Bestandwindparks verschärfen.
- Rk 7.4, Überschreiten der maximalen Größe eines VRG-/EG-Wind im Falle einer Einbeziehung der PF 2.4 und der westlichen Hälfte der PF 2.3 auf Grund der größeren Entfernung zum Bestandwindpark bzw. zum bisherigen VRG-Wind wahrscheinlich
- Rk 7.5, deutliches Überschreiten des maximalen Umfassungswinkels im Falle einer Einbeziehung beider PF zur bereits bestehenden Windparkfläche

Trotz großflächiger Lage innerhalb eines SM-Dichtezentrums gemäß Fachgutachten besitzen die PF 2.1 und 2.2 bezogen auf die Restriktionskriterien des KK-Wind kein derart hohes Konfliktisiko wie die PF 2.3 und 2.4 und können folglich in der Prüfflächenkulisse verbleiben. Jedoch sind im Falle einer möglichen Ausweisung und Flächenabgrenzung eines VRG-/EG-Wind in der weiteren Prüfungsabfolge teilsräumlich sehr kritische Betroffenheiten der PF 2.1 durch die Rk 2.2.3 und 3.2.6 (artspezifische Mindestabstände zu mehreren SM- und RM-Brutplätzen) zu berücksichtigen. Hinzu kommt, dass ohnehin nur eine moderate Erweiterung bzw. Modifizierung des bisherigen VRG-Wind eine Vereinbarkeit mit den Rk 5.3, 7.4 und 7.5 erzielen würde.

Im Vergleich der Betroffenheit der Restriktionskriterien sind die Unterschiede zwischen den PF 2.4 einerseits und 2.1 und 2.2 andererseits derart groß, dass auf die Prüfung der weiteren, über den KK-Wind hinausgehenden Belange im nachfolgenden Pkt. 3 bei der PF 2.4 verzichtet werden kann. Letzteres gilt auch für die westliche Hälfte der PF 2.3. Da aber im östlichen Teil der PF 2.3 mit Ausnahme des Rk 7.5 (Umfassungswirkung) das Konfliktisiko abnimmt, wird die PF 2.3 auch im nachfolgenden Pkt. 3 mit geprüft.



3. Betroffenheit weiterer, über den KK-Wind hinausgehender abwägungsrelevanter Belange im Bereich der PF 2.1 bis 2.3 des PFK 2 (Rohrsheim-Badersleben-Dardesheim-Deersheim)

3.1 Kommunale Planungsabsichten:

- Rechtskräftige Flächennutzungspläne der Stadt Osterwieck und der Gemeinde Huy im Bereich des PFK 2, siehe hierzu Pkt. 1, Unterpkt. „Raumordnung und Bauleitplanung“
- Im Zuge der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für diesen Sachlichen Teilplan in 2015/2016 schlägt die Stadt Osterwieck eine Erweiterung des bisherigen VRG-Wind „Dardesheim-Badersleben-Rohrsheim“ vor, und zwar:
 - Südosterweiterung über die B244 hinaus bis zur B79 in Höhe der Einmündung der L 87 in die B79; Zustimmung der betroffenen Ortschaften Dardesheim und Zilly liegt vor; Vorschlag zur Ausweisung als Vorranggebiet-Windenergie und
 - Norderweiterung, Vorschlag zur Ausweisung als Eignungsgebiet-Windenergie
- Vorschlagsfläche für Südosterweiterung nicht Bestandteil der PFK 2, da vorgeschlagene Fläche komplett von mindestens einer, teilweise mehreren harten und/oder weichen Tabuzonen überlagert wird, und zwar gesamträumlich KrNr. 5.1 (Kulturlandschaftseinheit mit besonderer Eigenart) sowie teilräumlich KrNr. 1.1 und 1.5 (Siedlungsabstände zu Ortslagen und Einzelhäuser), KrNr. 2.2.1 (2 km Puffer um EUSPA), KrNr. 2.4 (Landschaftsschutzgebiet) und KrNr. 3.2.2 (RM-Schlafgebiet, incl. 1 km Abstandspuffer)
- Kein Vorschlag der Gemeinde Huy für den Bereich des PFK 2 (hier PF 2.1) bzw. des bisherigen dortigen VRG-Wind

3.2 Raumverträglichkeit (sonstige Festlegungen LEP/REP):

- Gemäß LEP 2010 PFK 2 vollständig innerhalb des VBG-Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“, welches sich zu fast allen Seiten über den PFK großflächig fortsetzt; südöstlich angrenzend „Weißfläche“ (landesplanerisch keine Gebietsfestsetzung)
- Gemäß REPHarz (siehe obigen Pkt. 1 mit Kartenausschnitt REPHarz) ungefähr die Hälfte des PFK 2 innerhalb des VRG-Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ (nordwestlicher Bereich der PF 2.1, mittlerer und nördlicher Bereich der PF 2.2, östliche Hälfte PF 2.3), zu ca. 25 % VBG-Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ (nordöstlicher Bereich der PF 2.1), zu ca. 20 % VRG-Wind „Dardesheim-Badersleben-Rohrsheim“ (südliche Bereiche der PF 2.1 und 2.2) und zu ca. 5 % VBG-Wiederbewaldung/Erstaufforstung „Gebiet der Aueniederung zwischen Hessen „Serbalaholz“ und dem Großen Bruch“ ausgewiesen
- Unter Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse zu den Rk (siehe Pkt. 2) würde eine mögliche nördliche Erweiterung des bisherigen VRG-Wind innerhalb der PF 2.1 (westliche Hälfte) und 2.2 eine entsprechende Rücknahme des VRG-Landwirtschaft notwendig machen; dies ist nur soweit vertretbar, wie nicht die Grundzüge der Planung, hier die des REPHarz zu den VRG-Landwirtschaft, berührt werden:
 - Überlagerung beider Funktionen (Landwirtschaft, Windenergie) rechtlich und inhaltlich gemäß den landesplanerischen Vorschriften nicht möglich; VRG-Landwirtschaft dienen gemäß LEP ausschließlich der landwirtschaftlichen Bodennutzung;
 - Betroffenes VRG-Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“, bestehend aus insgesamt 21 Teilflächen, mit einer Gesamtgröße von ca. 17.900 ha, betroffenes VRG-Teilgebiet im Raum Dardesheim-Deersheim-Hessen-Dedeleben ca. 3.260 ha groß (größte Einzelfläche innerhalb des VRG „Nördliches Harzvorland“), die insgesamt auf ca. 600 ha vom PFK 2 überlagert wird.
 - Plangeber schätzt unter Berücksichtigung der örtlichen regionalplanerischen Verhältnisse ein, dass eine moderate nördliche Erweiterung des VRG-Wind in der Größenordnung von ungefähr 100 bis 150 ha unter gleichzeitiger Zurücknahme des VRG-Landwirtschaft die Grundzüge des REPHarz nicht berühren würde, da bei einer solchen Größenordnung lediglich nur 3 bis 4 % der betroffenen Teilfläche des VRG-Landwirtschaft zurück zu planen wäre (weniger als 1 % der Gesamtfläche des VRG-Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“).
- Gleiches gilt im Falle einer moderaten nördlichen bis nordöstlichen Erweiterung des bisherigen VRG-/EG-Wind innerhalb der PF 2.1 bei gleichzeitiger Reduzierung des bisher dort ausgewiesenen VBG-Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“. Dessen Gesamtgröße als Summe aller Teilflächen beträgt ca. 29.700 ha, die betroffene VBG-Teilfläche ist ca. 760 ha groß. Es handelt sich hier nur um eine Vorbehaltsfunktion und die landwirtschaftliche Nutzung außerhalb der Infrastruktur einer WE-Nutzung wäre weiterhin großflächig möglich. Erst wenn der überwiegende Teil der PF 2.1 in eine Windgebietsausweisung einbezogen werden würde, würde die Gefahr des Berührtsein der Grundzüge der Planung gegeben sein, da dann mehr als 1/3 der VBG-Teilfläche zurückgenommen und damit die betroffene VBG-Teilfläche dann zerschnitten werden müsste.
- Auf Grund des o.g. VBG-Wiederbewaldung/Erstaufforstung wäre auf Grund der gleichzeitigen Funktion eines solchen VBG für den ökologischen Verbund eine WE-Nutzung im westlichen Teil der PF 2.3 nicht raumverträglich (siehe hierzu Bewertung Rk 3.3).
- Im umgebenen Nahbereich des PFK 2 mit 2 Ausnahmen keine Gebiets- und Standortfestlegungen des REPHarz, deren Funktionen (v.a. Landwirtschaft, kleinräumig Rohstoffgewinnung) erhebliche Konflikte mit einer benachbarten Windenergienutzung erzeugen; 2 Ausnahmen für mögliche örtliche Konflikte im direkten Umfeld des PFK sind:
 - nordöstlich der PF 2.1 in ca. 1 km Entfernung Vorrangstandort für Kultur und Denkmalpflege „Wasserburg Westenburg“;
 - südöstlich der PF 2.1 fast direkt angrenzendes VBG-Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Fallstein-Huy“ und VBG-Tourismus und Erholung „Huy-Fallstein“.
- Der VRST-Kultur- und Denkmalpflege „Wasserburg Westenburg“ befindet sich ca. 2,7 km nordöstlich des Bestandwindparks bzw. des bisherigen VRG-Wind. Gemäß Z 4 des Pkt. 4.4.6. des REPHarz ist eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung der VRGST-Kultur- und Denkmalpflege durch bauliche Maßnahmen, wie z.B. der Energiewirtschaft, nicht zulässig. Folglich sollte die Übernahme des bisherigen VRG-/EG-Wind in modifiziertem Zuschnitt nur soweit erfolgen, dass Z 4 nicht gefährdet ist:
 - Gemäß RegKulKo gehört die Westenburg nicht zu den regionalbedeutsamen Kulturlandschaftselementen mit erheblicher Fernwirkung im Landschaftsbild („Wasserburg“ liegt ca. 30 bis 50 m tiefer als das direkt umgebene östliche, südliche und westliche Umland und sogar bis über 100 m tiefer als der Druiberg). Auch gemäß der Landschaftsbildanalyse 2006 (siehe Bewertung Rk 5.3) bestehen innerhalb des Burggeländes wegen der tiefen Lage und des umgebenen Gehölzbestandes keine direkten Blickbeziehungen in die Umgebung bzw. zum WP (mögliche Ausnahme Fenster in höheren Gebäude), so dass zumindest im engeren Bereich der Burganlage keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschafts-/Ortsbildes und damit des Landschaftserlebens anzunehmen ist.
 - Die Westenburg ist Bestandteil der Straße der Romanik und Standort eines großen Hotels, damit ist die Westenburg auch von besonderer touristischer Bedeutung; bei der Anfahrt von der L78 zur Westenburg ist der WP Druiberg auf Grund der Größe und der exponierten Lage ein deutlicher, technisch stark geprägter Blickfang.

- o Untere Denkmalschutzbehörde und Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege werten die Westerburg als sehr hochrangiges Baudenkmal ein, dessen Landschafts- und Kulturraum im Vorfeld frei von WEA gehalten werden muss, um den weitgehend erhaltenen mittelalterlichen Charakter zu bewahren.
 - o Zur vorsorgenden Vermeidung einer Konfliktverschärfung, auch unter Berücksichtigung der künftigen WEA-Höhen, sollte der bisherige Abstand zwischen der Westerburg als VRST Kultur- und Denkmalpflege von ca. 2,7 km und dem VRG-Wind nicht wesentlich verkürzt und der bisherige Umfassungswinkel von ca. 65° nicht deutlich vergrößert werden.
- Auf Grund der Lage des PFK 2 bzw. des bisherigen VRG-Wind zu den beiden Teilflächen der großräumig ausgewiesenen VBG-ÖVS „Huy-Fallstein“ und VBG-Tourismus und Erholung „Fallstein-Huy“ (keine Überlagerung, nur auf geringer Länge direkte Nachbarschaft) und des Rechtscharakters dieser Gebietsfestsetzung („nur“ Grundsatz der Raumordnung) wird hier kein erhebliches Konfliktpotenzial gesehen, solange kein relevanter kumulativer Effekt durch weitere VRG-/EG-Wind in direkter Nachbarschaft dieser VBG eintritt.

3.3 Infrastruktur und technische Belange:

- Die verkehrliche Erschließung der PF 2.1 bis 2.3 ist durch angrenzende Bundes-, Land- und Kreisstraßen und innergebietlichen Feldwegen hinreichend gegeben.
- Durch den PFK und sein direktes Umfeld verlaufen keine Hoch- bis Höchstspannungsleitungen. Der Bestands-WP ist über eine vom Betreiber verlegte Leitung an das ca. 9 km Umspannwerk Wasserleben an das 110kV-Hochspannungsnetz angeschlossen.
- Die Avacon Netz GmbH hat in 2019 einen Genehmigungsantrag für eine 20kV-Mittelspannungsleitung von Dardesheim nach Wasserleben gestellt, u.a. auch zur weiteren Aufnahme regenerativer Energien.
- Der Neubau einer 110kV-Hochspannungsleitung als Bestandteil des sogenannten „110-kV-Harzring“ zwischen dem bestehenden Umspannwerk Wasserleben, dem geplanten Umspannwerk Dingelstedt und der 380kV-Höchstspannungsleitung bei Schwanebeck war Bestandteil eines ROV, welches mit Landesplanerischer Beurteilung vom 29.04.16 positiv mit Maßgaben abgeschlossen wurde. Die ermittelte Vorzugsvariante für den ersten Bauabschnitt Wasserleben-Dingelstedt quer als Freileitung den PFK 2 umfangreich (PF 2.1 bis 2.3) und verläuft ca. 350 m westlich und ca. 400 bis 600 m nördlich des Bestands-WP. Derzeit wird durch die Avacon Netz GmbH der Antrag auf Planfeststellung für diesen Bauabschnitt vorbereitet, welcher in 2020 zur Genehmigung eingereicht werden soll. Mit E-Mail vom 27.04.20 wurde der RPGHarz ein Lageplan mit der geplanten Trassenachse, incl. der Maststandorte, durch die Avacon mitgeteilt, wobei noch auf die Möglichkeit kleinräumiger Verschiebungen hingewiesen wurde. Eine alternative Trassenführung als Erdkabel südlich der Ortslage Dardesheim und damit auch südlich des PFK 2 wurde im Ergebnis des ROV nicht Bestandteil der Vorzugsvariante und wurde zwischenzeitlich vom Netzbetreiber mit Bezug auf das Energiewirtschaftsgesetz verworfen.
- Die geplante 110kV-Leitung kann auf Grund der Lage der ROV-Vorzugsvariante und der Raumwirkung (Freileitung mit notwendigen Schutzbereichen) Auswirkungen auf die Flächenkonfiguration des künftigen VRG-Wind haben, sofern eine nördliche Erweiterung vorgenommen wird. Vorhandene bzw. genehmigte Hochspannungsleitungen sind gemäß KK-Wind (KrNr. 6.3) als harte Tabuzone mit ergänzender weicher Tabuzone zu werten (gesamte Tabuzone Trasse + beidseitig je 60 m). Lt. o.g. aktueller Trassenplanung wäre der Abstand zwischen jetzigem VRG-Wind (westlicher und zentraler Teil) und künftiger 110kV-Leitung ca. 400 bis 650 m groß.

3.4 Andere Fachplanungen:

- Ein kommunaler Landschaftsplan oder Fachpläne anderer Stellen für den Bereich des PFK sind nicht bekannt.

3.5 Natur- und Artenschutz:

- Vielfache Aspekte des Natur- und Artenschutzes aus regionalplanerischer Sicht bereits auf Ebene des KK-Wind abgehandelt (zu den diesbezüglichen Restriktionskriterien des KK-Wind siehe hier Pkt. 2 mit den Rk 2.2.2, 3.2.1, 3.2.2, 3.2.6 und 3.3).
- Gemäß CIR-Kartierung besteht der PFK hauptsächlich aus Ackerflächen. Nach LAU- und LK-Angaben existieren keine Naturdenkmäler und geschützten Landschaftsbestandteile im PFK. Gleiches gilt mit wenigen Ausnahmen für die kleinflächigen gesetzlich geschützten Biotope bzw. für die für den Naturschutz wertvollen Bereiche gemäß LAU-Karte. Hier ist noch die PF 2.3 durch ein ca. 4 ha großes Biotop in zentraler Lage am stärksten betroffen (Feld- und Heckengehölze entlang ehemaligen Bahndamm). Wenige weitere kleine gesetzlich geschützten Biotope mit einer Flächengröße von je < 0,5 ha befinden sich vereinzelt am Rande der anderen PF (davon einmal im Bestands-WP).
- Innerhalb der PF 2.1 bis 2.3 existieren mehrere Heckenstrukturen und Baumreihen, jedoch ohne räumlich stärkere Konzentration. Eine (teilweise) Einstufung als gesetzlich geschützte Biotope ist fraglich. Wie bisher, ist zu erwarten, dass hinsichtlich dieser linearen Strukturen eine kleinräumige Konfliktbewältigung auf den nachgeordneten Planungsebenen im Zuge einer angepassten WEA-Standortwahl erfolgen kann. Lediglich am Ostrand der PF 2.1 nimmt durch eine höhere Anzahl solcher Heckenstrukturen die Strukturvielfalt der ansonsten größtenteils ausgeräumten Agrarlandschaft zu.
- Gemäß Fachgutachten wird der PFK 2 und mit einer Ausnahme auch das unmittelbare Umfeld nicht von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse überlagert. Lediglich die kleine Waldfläche am Butterberg zwischen WP und Ortslage Dardesheim südlich der PF 2.1 wird als derartiges Gebiet eingestuft. Die nächsten Reproduktionsgebiete und Wochenstuben befinden sich erst in größerer Entfernung (Huy). Allerdings weisen der Baumbestand am Kalbkebach am westlichen Rand der PF 2.1 und alte Obstbäume im östlichen Teil der PF 2.2 örtliches Quartierpotential auf. Folglich sollte bei der Gebietsabgrenzung eines VRG-Wind aus Gründen des Fledermausschutzes ein Schutzabstand zu diesen Strukturen eingehalten werden.

3.6 Bodenschutz und Agrarstruktur:

- Große Teile des PFK 2 gehören zu Verfahrensgebieten verschiedener, größtenteils jedoch bereits abgeschlossener Flurbereinigungs- und Bodenordnungsverfahren (BOV, FBV). Abgeschlossen sind die BOV HBS 004 „Badersleben“ (PF 2.1) und HBS 127 „Rohrshiem-Feldlage“ (PF 2.1 und 2.2) sowie das FBV HBS 011 „OU Dardesheim“ (PF 2.3). Lediglich das BOV HZ0035 „Huy-Mitte“ (nordöstlicher Bereich der PF 2.1) steht derzeit im Verfahren (lt. Internetauskunft des ALFF Mitte vom 09.01.20 zur Zeit Erarbeitung des Bodenordnungsplanes). Gemäß ROK ist weiterhin die Durchführung des FBV HZ0100 „Hessen“ (Westrand der PF 2.2) beabsichtigt. Allein auf Grund dieser Verfahrensstände ist eine wesentliche Beeinträchtigung dieser Agrarstrukturmaßnahme durch eine Windenergienutzung im PFK 2 nicht zu erwarten.
- Im zentralen und morphologischen höherliegenden Teil des PFK 2 (v.a. mittlerer und westlicher Teil der PF 2.1) dominierenden kalkhaltigen Verwitterungsböden (Pararendzina) mit Ackerzahlen < 70. Die Bodenwertigkeit mit Ackerzahlen von 70 bis 90 nimmt zu den tieferliegenden Rändern des PFK mit den dortigen Schwarzerdeböden zu.

<ul style="list-style-type: none"> – Größerflächige schädliche Bodenveränderungen sind im Zuge einer Windenergienutzung durch eine, aus regionalplanerischer Sicht nur punktwisen (WEA-Standorte) bzw. linienhafte Bodenbeanspruchung (Zuwegung) nicht zu erwarten. Die im PFK 2 dominierende landwirtschaftliche Nutzung (hier Ackerbau) wird zwischen diesen baulichen Elementen weiterhin möglich sein. Bewirtschaftungshemmnisse durch Flächenzerschneidungen können jedoch im Bereich eines Windparks nicht ausgeschlossen werden. Diese können durch eine diesbezüglich angepasste WEA-Standortfindung auf den nachgeordneten Planungsebenen minimiert werden.
<p>3.7 Denkmalschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gemäß Denkmalinformationssystem LSA befindet sich kein archäologisches Bodendenkmal oder Kulturdenkmal innerhalb des PFK 2. – Der Umgebungsschutz regional bedeutsamer Kulturdenkmäler mit erheblicher Fernwirkung im Landschaftsbild wird bereits durch KrNr. 5.2 des KK-Wind hinreichend berücksichtigt (hier als nächstes das ca. 10 km entfernte Kloster Huysburg mit 3 km umgebender weicher Tabuzone). Die Notwendigkeit eines einzelfallbezogenen größeren Umgebungsschutzes oder eines Umgebungsschutzes für andere Kulturdenkmäler im Umfeld der PFK 2 ist, mit Ausnahme der Wasserburg Westerburg, nicht erkennbar. – Zur Wasserburg Westerburg als Vorrangstandort für Kultur- und Denkmalpflege gemäß REPHarz siehe hierzu Pkt. 3.2; zur Vermeidung einer weiteren Verschärfung der visuellen Auswirkungen auf das direkte Umfeld der mittelalterlich geprägten Westerburg durch direkte Blickbeziehungen zum Windpark keine deutliche Verkürzung des bisherigen Abstandes von ca. 2,7 km (Vorschlag im Rahmen des Abwägungsspielraumes bis minimal 2,5 km).
<p>3.8 Landschafts- und Ortsbild:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Siehe zunächst obige Bewertung des Restriktionskriteriums 5.3; auf Grund der morphologisch exponierten Lage und des Zchnittes des mit derzeit mehr als 40 WEA großen Windparks sehr großräumige Auswirkungen auf das Landschaftsbild im gesamten zentralen und westlichen Teil des Nördlichen Harzvorlandes; zur Vermeidung einer noch stärkeren technischen Kullissenwirkung v.a. in Nord-Südrichtung (Blickbeziehungen von uns zum Harzrand) keine weitere Streckung des bisherigen VRG-Wind in Ost-Westrichtung – Örtliche technische Vorbelastungen innerhalb und im direkten Umfeld der PFK 2 durch vorhandenen Windpark und gewerbliche Bauten v.a. am Rand der angrenzenden Ortslage (insbesondere Dardesheim und Badersleben) bereits vorhanden.
<p>3.9 Erholungswert:</p> <ul style="list-style-type: none"> – mit einer Ausnahme (siehe nachfolgende Ausführungen) innergebietlich kein touristisch relevanter Erholungswert erkennbar – Durch WP-Betreiber erfolgen Aktivitäten für spezifischen „Energietourismus“ hinsichtlich der Möglichkeiten erneuerbarer Energien. So ist seit 2012 der B-Plan „Energiepark Druiberg“ für ein ca. 7 ha großes Sondergebiet am Südrand des Bestands-WP im Verfahren, mit dem Ziel, dort ein Informations-, Bildungs- und Erlebniszentrum für erneuerbare Energien im Verfahren. Insofern ergeben sich für diese spezielle Tourismus- und Erholungsform keine Konflikte mit einer Windgebietsausweisung. – 3 Landschaftsschutzgebiete als nächste raumordnerisch relevante Tourismus- und Erholungsgebiete im Umfeld bis 5 km Entfernung vom PFK 2 aus: <ul style="list-style-type: none"> o LSG Huy direkt südöstlich der PF 2.1 angrenzend (ca. 100 m vom Bestands-WP beginnend) o LSG Fallstein ca. ≥ 1,3 km westlich PF 2.3 bzw. ca. ≥ 2,5 km westlich PF 2.2 bzw. des Bestands-WP o LSG Großes Bruch ca. ≥ 2,5 km nördlich der PF 2.2 bzw. ca. ≥ 4,6 km nördlich des Bestands-WP o Beide LSG Huy und Fallstein gleichzeitig gemäß REPHarz Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung – Auf Grund der großflächigen „Umrahmung“ zu 3 Seiten hin durch mehrere LSG in unmittelbarer bis mittelbarer Entfernung sollte auf eine großflächige Erweiterung des bisherigen VRG-Wind zur Vermeidung einer noch weiteren großräumigen technischen Überprägung verzichtet werden.
<p>3.10 Private Belange:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Privatinteresse der Grundstückseigentümer an der Windenergienutzung wird verallgemeinert angenommen. – Darüber hinaus wurden ortskonkret von 2 WP-Planern (flächenmäßig ähnlich) gegenüber der RPHGHarz eine deutliche Erweiterung des bisherigen VRG-Wind insbesondere in Richtung Norden um ca. 550 bis 600 ha vorgeschlagen (mit Ausnahme der nördlichen Spitzen zu großen Teilen identisch mit PF 2.1 und 2.2). – Darüber hinaus wurde von einem WP-Planer eine südliche Erweiterung des bisherigen VRG auf 2 Teilflächen mit insgesamt ca. 250 ha östlich bis südöstlich der Ortslage Dardesheim vorgeschlagen. Diese Vorschlagsflächen sind jedoch nicht Bestandteil der Prüfflächenkulisse, da sie gemäß KK-Wind gesamtträumlich von einer weichen Tabuzone (KrNr. 5.1) bzw. mehrfach teilräumlich von weichen und harten Tabuzonen (KrNr. 1.1, 1.5, 2.2.1, 2.4 und 3.2.2) überlagert werden. – Die Eigentümer des Wasserschlosses Westerburg, die dort ein 4 Sterne-Superior-Hotel betreiben, haben im Zuge der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Einspruch gegen die vom WP-Betreiber vorgeschlagene Vergrößerung des VRG-Wind und gegen ein Repowering für neue WEA mit einer Nabenhöhe über 100 m erhoben. Begründet wird dies durch bereits jetzt vorhandene erhebliche Beeinträchtigungen für die Burgbesucher und Hotelgäste durch den ca. 3 km entfernten WP (Verlärmung bei bestimmter Wetterlage, Unterbrechung der Sichtachsen in Richtung Südwest, Bedrohung von Vogel- und Fledermausarten in Westerburg und Umgebung). – Ein Bürger aus der Ortslage Badersleben hat im Zuge der Bekanntmachung Einspruch gegen eine mögliche Erweiterung des WP Druiberg erhoben (angegebene Gründe Lärmbelästigung, zu geringer Siedlungsabstand, genug WEA auf dem Druiberg). – Am 19.12.19 fand beim LK Harz auf Antrag des örtlichen Windparkbetreibers eine Vorbesprechung für ein mögliches BImSchG-Genehmigungsverfahren statt, welches v.a. das Repowering der älteren WEA des WP Druiberg (für 33 Alt-WEA 17 neue WEA) zum Inhalt haben soll.
<p>3.11 Windhöffigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> – gemäß DWD mittlere Windgeschwindigkeit von 5,4 bis 6,2 m/s in 100 m Höhe, wobei die Windgeschwindigkeit vom Druiberg aus (südöstlicher Teil PF 2.1) in Richtung Nord/Nordwest (PF 2.1 bis 2.3) etwas abnimmt; gemäß Windpotentialkarte für Landkreis Harz (RegModHarz) 6,5 bis 7,5 m in 108 m Höhe; lt. Angabe eines Windparkplaners mittlere Jahreswindgeschwindigkeit von 7,58 m/s in 149 m Nabenhöhe (geplante WEA am nördlichen Rand des bisherigen VRG-Wind)

<p>– Hinreichende Windhöflichkeit für wirtschaftlichen WEA-Betrieb kann angenommen werden; davon zeugt auch das Interesse mehrerer Windparkplaner, den Bestands-WP deutlich zu erweitern.</p>
<p>3.12 Weitere Beurteilungsgrundlagen und Hinweise:</p> <p>– Lt. Auskunft der Stadt Osterwieck und der Ortsbürgermeister von Dardesheim, Rohrsheim und Zilly besitzt in der örtlichen Bevölkerung der bisherige WP eine große Akzeptanz, u.a. weil der jetzige Windparkbetreiber der größte Gewerbesteuerzahler in der Stadt Osterwieck ist. Die Stadt Dardesheim, Ortsteil der Stadt Osterwieck, wirbt mit dem Titel „Stadt der Erneuerbaren Energien“.</p> <p>– Wie bereits im Pkt. 1 „Allgemeine Lage und Realnutzung“ hingewiesen, ist dem bewohnten, einzelstehenden Chausseehaus an der B79 nordwestlich der Ortslage Dardesheim nur der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch eines Gewerbegebietes zuzusprechen. Ggf. sind hier im Einzel-Zulassungsverfahren zum Schutz der dortigen Betriebswohnung Betriebseinschränkungen und erforderliche Mindestabstände (derzeit ca. 270 m zum nächsten WEA-Mast) festzulegen.</p>
<p>Zusammenfassende Konfliktrisikobewertung der weiteren, über den KK-Wind hinausgehenden Belange</p> <p>Auch im Zuge der Prüfung der weiteren Belange, die über die Restriktionskriterien des KK-Wind hinausgehen, kann mindestens größeren Teilen der PF 2.1 und 2.2 und der ungefähren östlichen Hälfte der PF 2.3 eine grundsätzliche Eignung für die Windenergienutzung zugesprochen werden. Es sind keine weiteren öffentlichen und privaten Belange ersichtlich, die dem gesamten PFK grundsätzlich entgegenstehen. Damit stellen diese Teilflächen des PFK 2 tatsächliche Potenzialflächen für die raumordnerische Steuerung der privilegierten Windenergienutzung dar.</p> <p>Allerdings würden sich bei einer deutlichen Vergrößerung des bisherigen VRG-Wind bzw. im Falle einer vollumfänglichen Ausweitung der PF 2.1 und 2.2 als VRG-/EG-Wind erhebliche Konflikte mit der raumordnerischen Sicherung der im REPHarz ausgewiesenen VRG-Landwirtschaft und VBG-Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ sowie mit dem Vorrangstandort für Kultur und Denkmalpflege „Wasserburg Westerburg“ ergeben. Gleiches gilt für die Erholungsfunktion in den benachbarten Landschaftsschutzgebieten bzw. VBG-Tourismus und Erholung, die im Falle einer großräumigen Erweiterung des Windgebietes wegen der dann noch stärkeren großräumigen Auswirkungen auf das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden könnte. Folglich ist nur eine moderate Erweiterung des bisherigen VRG-Wind „Dardesheim-Badersleben-Rohrsheim“ mit den Grundzügen der Planung, hier des REPHarz vereinbar. Dabei ist die zeitnahe Genehmigungsplanung einer 110kV-Hochspannungs-Freileitung im westlichen und nördlichen Umfeld des bisherigen Windgebietes zu berücksichtigen.</p>

4. Alternativenvergleich und Abwägungsempfehlung

<p>Alternativenvergleich und fachliche Einschätzung:</p> <p>Der PFK 2 (insbesondere PF 2.1 und 2.2) muss auf Grund der räumlichen Nähe im Alternativenvergleich mit den PFK 3 „Hessen-Rohrsheim-Dedeleben“ und PFK 4 „Dedeleben-Pabstorf-Anderbeck-Eilsdorf“ betrachtet werden. Die drei PFK überlagern sich gegenseitig in größeren Teilen mit ihren jeweiligen 5 km Abständen, so dass gemäß dieser Plankonzeption im Überlagerungsgebiet nur eine Windgebietsausweisung in einem der genannten PFK in Frage kommt. Dabei kommt dem PFK 2 durch den bereits bestehenden Windpark am Druiberg mit derzeit 43 WEA eine prioritäre Bedeutung zu, zudem die Eignung der bisher unverbauten PFK 3 und 4 sowohl hinsichtlich der Konfliktpotentiale mit öffentlichen Belangen als auch hinsichtlich der Windhöflichkeit insgesamt nicht besser ist. Auch die geäußerten kommunalen und privaten Planungsabsichten geben im Vergleich zu einer Neuausweisung eines VRG/EG-Wind in den PFK 3 und 4 einer Beibehaltung bzw. Erweiterung des bisherigen VRG-Wind Dardesheim-Badersleben-Rohrsheim im PFK 2 den Vorzug.</p> <p>Im Ergebnis der Prüfung der Restriktionskriterien und der betroffenen weiteren öffentlichen Belange kann eingeschätzt werden, dass selbst ohne Betrachtung des vorhandenen WEA-Bestandes innerhalb der jeweils sehr großen PFK 2 bis 4 (910 ha bis 1.330 ha) die tatsächlichen Potenzialflächen für eine Windenergienutzung im PFK 2 mit ca. 400 ha größer als in den PFK 3 und 4 sind. Gleichzeitig weisen zumindest teilträumlich die Potentialflächen des PFK 2 eine höhere Windgeschwindigkeit auf.</p> <p>Auf Grund der exponierten Lage, der Größe und des Zuschnittes des bisherigen Windparks Druiberg im PFK 2 ist, auch unter Berücksichtigung einer moderaten Erweiterung des VRG-/EG-Wind, die Grenze der Raumverträglichkeit für das großräumige Landschaftsbild zwischen Huy und Großem Fallstein und hinsichtlich des Umgebungsschutzes des Vorrangstandortes für Kultur und Denkmalpflege „Wasserburg Westerburg“ bereits erreicht. Das Hinzukommen eines oder mehrerer Windparks in der PFK 3 und 4 würde kumulativ diese Grenze der Raumverträglichkeit überschreiten lassen, zudem sich nördlich des Großen Bruches auf niedersächsischer Seite weitere Windparks bzw. Windgebiete anschließen.</p>
<p>Abwägungsempfehlung:</p> <p>Am innerhalb des PFK 2 vorhandenen, bisherigen Vorranggebiet für die Windenergienutzung „Dardesheim-Badersleben-Rohrsheim“, bestehend aus 2 Teilflächen, sollte in modifizierter Form festgehalten werden. Die Geschäftsstelle empfiehlt unter Berücksichtigung der Rk 7.4 (maximale Größe/Länge der Windgebiete) und Rk 7.5 (Umfassungswirkung) eine Erweiterung des VRG-/EG-Wind innerhalb der PF 2.1 und 2.2 von bisher 252 ha auf insgesamt 426 ha gemäß nachstehender Karte. Die Abgrenzung des Windgebietes, welches künftig aus 4 Teilgebieten bestehen soll, wird dabei im Wesentlichen wie folgt bestimmt:</p> <p>VRG-Wind „Dardesheim-Rohrsheim“, Teilfläche 1 östlich der K 1335 (160 ha):</p> <ul style="list-style-type: none"> – im Norden durch die geplante Trasse der 110kV-Freileitung (incl. Abstand von 60 m) und ca. 2,5 km Abstand zur Wasserburg Westerburg, – im Osten durch die Gemarkungsgrenze zwischen Dardesheim und Badersleben, – im Süden durch den 1.000 m Siedlungsabstand zur OL Dardesheim und – im Westen durch die Kreisstraße K1335. <p>VRG-Wind „Dardesheim-Rohrsheim“, Teilfläche 2 westlich der K 1335 (117 ha):</p> <ul style="list-style-type: none"> – im Norden durch die geplante Trasse der 110kV-Freileitung (incl. Abstand von 60 m), – im Osten durch die Kreisstraße K1335 (incl. umgebender hTz), – im Süden durch die Bundesstraße B79 (incl. umgebener hTz) und – im Westen durch den Kalbkebach (incl. begleitender gesetzlich geschützter Biotop) und geplante 110kV-Freileitung.

VRG-Wind „Dardesheim-Rohrsheim“, Teilfläche 3 nordwestlich der K 1335 (33 ha):

- im Norden durch den 1.000 m Siedlungsabstand zur OL Rohrsheim
- im Osten durch die Kreisstraße K1335 (incl. umgebender hTz),
- im Süden durch die geplante Trasse der 110kV-Freileitung (incl. Abstand von 60 m) und
- im Westen durch einen Feldweg.

EG-Wind „Badersleben-Dardesheim“ (116 ha):

- im Norden und Nordosten durch die bisherige Grenze des VRG-Wind (dort bisher bestimmt durch vorhandene WKA-Masten) mit geringer Verschiebung nach Norden zur Einbeziehung aller WEA-Anlagenteile (dabei Orientierung an vorhandener Feldhecke),
- im Osten durch den 1.000 m Siedlungsabstand zur OL Badersleben,
- im Süden durch die Bundesstraße B244 (incl. umgebener hTz) und
- im Westen durch die Gemarkungsgrenze zwischen Dardesheim und Badersleben.

Wegen der im östlichen Bereich des bisherigen VRG-Wind (im Wesentlichen im Bereich der Gemarkung Badersleben) zunehmenden artenschutzrechtlichen Konflikte (mehrere Rot- und Schwarzmilanbrutplätze in unmittelbarer Nachbarschaft, siehe Bewertung der Rk 3.2.3 und 3.2.6) wird empfohlen, diesen Teil rechtlich als Eignungsgebiet ohne Vorrangfunktion auszuweisen, um zumindest ein Repowering der dortigen WEA zu ermöglichen.

Durch eine deutliche Reduzierung der WEA-Anzahl kann die aufgezeigte artenschutzrechtliche Konfliktlage in diesem Teil des bisherigen WP Druiberg relevant gemindert werden.

Räumlich sind die direkt aneinandergrenzenden VRG-Wind „Dardesheim-Rohrsheim“ und EG-Wind „Badersleben-Dardesheim“ weiterhin als ein Windgebiet zu betrachten.

Bei dieser Flächenkonfiguration der 4 vorgeschlagenen Teilgebiete wird mit insgesamt 426 ha die maximale Größe eines VRG-/EG-Wind von 400 ha gemäß Rk 7.4 zwar etwas überschritten, allerdings bleibt die Flächengröße des äußeren Umrisses aller 4 Teilflächen mit ca. 445 ha noch deutlich unter dem diesbezüglichen Richtwert von 500 ha. Der im Zusammenhang mit Rk 7.4 empfohlene Richtwert der größten Längsterstreckung eines VRG-/EG-Wind von 4 km wird mit 4,2 km nur knapp überschritten. Da bereits der Bestands-WP eine maximale Länge von 4,1 km aufweist und die Gebietsabgrenzung möglichst normenklar erfolgen soll, ist diese geringe Längenüberschreitung vertretbar. Gleiches gilt für den maximalen Umfangswinkel, der am nördlichen Rand der OL Dardesheim bezogen auf die äußeren Windgebietsgrenzen ca. 135° beträgt (Ortsmitte ca. 120 bis 125°) und damit den Richtwert gemäß Rk 7.5 gering übertrifft. Bereits der jetzige Windpark erzeugt am Ortsrand einen Umfangswinkel von ca. 125°, wobei auf Grund der örtlichen morphologischen bzw. naturräumlichen Verhältnisse größere Sichtverschattungseffekte auftreten (siehe Bewertung Rk 7.5). Die Akzeptanz des Bestandswindparks durch die Bevölkerung in Dardesheim ist vergleichsweise hoch und eine deutliche Vergrößerung der Umfangswirkung ist im Zuge der Umsetzung der hier vorgeschlagenen künftigen Windgebietskulisse nicht zu erwarten (zudem der maximale Winkel von ca. 135° auf die Gebietsgrenzen abstellt und künftig die WEA-Maststandorte soweit in das Windgebiet hinein zu rücken sind, bis auch der Rotor in ungünstiger Stellung innerhalb des Windgebiets verbleibt).

Vom Bestands-WP mit derzeit 43 WEA würde sich im Zuge der vorgeschlagenen Modifizierung des VRG-Wind die Anzahl der WEA-Standorte, die künftig außerhalb des Windgebietes stehen, von bisher 8 auf 11 erhöhen. Dies ist aus Gründen des vorsorgenden Lärmschutzes durch Einhaltung des 1.000 m Siedlungsabstandes zur OL Dardesheim (10 WEA) und zur OL Badersleben (1 WEA) gemäß KrNr. 1.1 des KK-Wind (htz+wTz) gerechtfertigt. Die betroffenen WEA weisen einen Abstand von ca. 720 m bis 970 m zum nördlichen Rand des Siedlungsbereiches Dardesheim auf.

Mit der Vergrößerung bzw. Modifizierung des bisherigen VRG-Wind Dardesheim-Badersleben-Rohrsheim gehen Reduzierungen der umgebenen VRG-Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ um ca. 170 ha und VBG-Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ um ca. 26 ha einher. Die im Vergleich zur Gesamtgröße der betroffenen VRG-/VBG-Landwirtschaft sehr geringen Flächenreduzierungen berühren nicht die Grundzüge der Planung, hier des REPHarz.

Der ca. 42 ha große südliche Bereich des bisherigen VRG-Wind, der zur Sicherstellung eines ausreichenden Siedlungsabstandes zur OL Dardesheim künftig nicht mehr Bestandteil des VRG-EG-Wind bleiben soll, soll als sogenannte „Weißfläche“ regionalplanerisch nicht neu überplant werden.

